

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1927.

Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Arbeitszeitnotgesetz.

Von Dr. jur. Heinrich Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Fusion von Hypothekenbanken.

Von Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Zur Ablösung der Roggenbeleihungen.

Von Dr. jur. Fritz Tetsch, Berlin.

Die Eisenhandelsentscheidung des Kartellgerichts. Zur Auslegung des § 9 der Kartellverordnung (K.V.).

Von Justizrat Grünschild, Berlin.

Die öffentlichen Schulden Polens.

Von Dr. Maria Cremer, Berlin-Zehlendorf.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Bedeutung der Sachlebensversicherung (Werkerhaltungsversicherung) für das Bankwesen.

Von Rechtsanwalt und Notar Bernhard Blau, Berlin.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Entwicklung der wichtigeren Währungen 1924—1927.

Das Arbeitszeitnotgesetz.

Von Dr. jur. Heinrich Haeffner,

Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Am 8. April 1927 ist das sogenannte Arbeitszeitnotgesetz, das auch für das Bankgewerbe von erheblicher Bedeutung sein wird, vom Reichstag in 3. Lesung verabschiedet worden. Damit hat ein von den Gewerkschaften aller Richtungen heraufbeschworener Kampf, der seit Monaten die beteiligten Wirtschaftskreise in Unruhe versetzt und die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Arbeitszeitfrage bestehenden Gegensätze erneut aufgerührt hat, sein vorläufiges Ende gefunden. Die Betonung liegt auf dem Wort vorläufig. Nicht nur, daß nunmehr der bei der sozialen Gesetzgebung unserer Zeit anscheinend unvermeidliche Streit um die Auslegung der in vielfacher Hinsicht unklaren Bestimmungen des neuen Gesetzes einsetzen wird; von den Gewerkschaftsvertretern im Reichstag ist vielmehr schon bei der Beratung des Gesetzes offen ausgesprochen worden, daß der Kampf um die gesetzliche Arbeitszeitregelung weitergeführt und erst dann beendet werden würde, wenn in dem endgültigen Arbeitsschutzgesetz die Wünsche der Gewerkschaften restlos erfüllt sein würden. Es ist daher nicht anzunehmen, daß das Arbeitszeitproblem nunmehr endlich einmal in den Hintergrund tritt und daß der leider vielfach nur von politischen Gesichtspunkten getragene Meinungsstreit sein Ende finden wird. Ein Ende dieser unfruchtbaren und unheilvollen Kämpfe ist überhaupt nicht abzusehen; denn das Bestehen der Gewerkschaften hängt von ihrer Betätigung ab, d. h. davon, daß sie ihren Mitgliedern stets neue Kampfziele vor Augen führen. Schon jetzt kann mit absoluter Sicherheit vorhergesagt werden, daß sich die Gewerkschaften, wenn sie einmal den uneingeschränkten Achtstundentag erreicht haben sollten, alsbald für eine weitere Verkürzung etwa auf 42 Wochenarbeitsstunden einsetzen würden, wie ja die Anträge der von den Sozialdemokraten als Konkurrenten sehr beachteten kommunistischen Reichstagsfraktion klar erkennen lassen. Die augenblicklich eingetretene Atempause gibt Veranlassung, sich die von der Arbeitszeitgesetzgebung eingeschlagenen Wege nochmals in kurzen Zügen vor Augen zu führen.

Nach Ausbruch der Revolution war es eine der ersten Aufgaben der zur Macht gelangten neuen Gewalten, durch die Verordnung vom 23. November 1918 den Achtstundentag einzuführen. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen waren Abweichungen von dieser schematischen Regelung zulässig. Zu dieser gesetzlichen Regelung fühlten sich die Sozialdemokraten nach ihrem Jahrzehntlangen Kampf für dieses Ziel verpflichtet. Immerhin ist

es interessant, daß der damals einflußreichste Gewerkschaftsführer, Herr Legien, in einer gemeinsamen Erklärung mit den Arbeitgebervertretern den Standpunkt vertrat, daß der Achtstundentag nur dann dauernd beibehalten werden könne, wenn er für alle Kulturländer durch internationale Vereinbarung festgelegt würde. Damals also wurde durch diese Erklärung von sozialdemokratischer Seite aus anerkannt, daß die Länge der Arbeitszeit von Einfluß auf die Produktionsmenge sei, denn einen anderen Sinn kann die Bezugnahme auf das Ausland nicht haben.

Die nächste Änderung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung trat durch die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 ein. Die Not jedes Einzelnen und des gesamten Volkes hatte den Gipfel erreicht. Die Regierung war durch das Ermächtigungsgesetz ermächtigt worden, „die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtete“. In einer Vereinbarung zwischen der Regierung und den damaligen Regierungsparteien, unter denen sich auch die Sozialdemokratie befand, war festgelegt worden, daß die Möglichkeit einer tariflichen oder gesetzlichen Ueberschreitung der bisherigen Arbeitszeit im Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbilligung der Produktion vorzusehen sei. Auch die Sozialdemokratie konnte sich angesichts des Zusammenbruchs nicht der Notwendigkeit entziehen, an einer Verlängerung der Arbeitszeit mitzuwirken. Mehrere Millionen Arbeitsloser sollten wieder in den Produktionsprozeß dadurch eingegliedert werden, daß die Produktion an sich gehoben, die Preise verbilligt, der Absatz im In- und Auslande gehoben und dadurch ein Mehrbedarf hervorgerufen würde. Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 machte aber die Mehrarbeit im wesentlichen von einer bürokratischen behördlichen Genehmigung oder von einer Tarifvereinbarung und damit von zeitraubenden und unerquicklichen Verhandlungen abhängig. Die hiergegen von Arbeitgeberseite erhobenen Bedenken erwiesen sich im Laufe der Zeit als durchaus berechtigt. Zunächst allerdings waren auch die Gewerkschaften gezwungen, tariflichen Arbeitszeitverlängerungen zuzustimmen, weil ihre Mitglieder in den Betrieben sehr verständlicherweise mehr Wert auf eine Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit auf die Sicherung ihrer eigenen Existenz legten als auf die Durchführung gewerkschaftlicher Theorien. In der Folge zeigte sich in einer geradezu erstaunlich kurzen Zeit bereits wieder der Beginn eines Wiederaufstieges der gesamten Wirtschaft, ein Wiederaufstieg, der zwar unter scharfen Krisenerscheinungen vor sich ging, schließlich aber doch zu einer ganz beträchtlichen Wiedererstärkung führte. Trotz der vielfach verlängerten Arbeitszeit wurden die Erwerbslosen von der Wirtschaft

zunächst aufgesogen. Die Erfahrung zeigte also, daß Verlängerung der Arbeitszeit keineswegs ein Steigen der Erwerbslosenziffern zur Folge hatte, sondern im Gegenteil ein schnelles und starkes Sinken.

Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 trat ein erneutes und allerdings sehr starkes Anschwellen der Erwerbslosenziffern in Erscheinung. Die Gewerkschaften, die in der Zeit der Stabilisierung aller Verhältnisse außerordentlich an Macht eingebüßt hatten — wodurch übrigens der Wiederaufstieg der Wirtschaft nicht sichtlich gehemmt worden ist —, die aber mit der steigenden Belebung aller Gewerbezweige erneut auf dem Plan erschienen und sich zunächst für eine Erhöhung der Tariflöhne in altgewohnter Weise einsetzen, griffen auch diese Frage, was an sich durchaus verständlich ist, auf. Sie führten aber die Arbeitslosigkeit unter Außerachtlassung der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen auf die ihrer Behauptung nach überlangen Arbeitszeiten in vielen Gewerbezweigen zurück. So einfach liegen die Dinge aber keineswegs. Eine Arbeitslosigkeit in dem Umfange, wie wir sie auch heute noch haben, trotz ansteigender Wirtschaftskonjunktur, ist eine Erscheinung, die mit allen bisherigen Beobachtungen im Widerspruch steht. Sie beschränkt sich bekanntlich nicht nur auf Deutschland, sondern sie breitet sich räumlich über fast alle europäischen Kulturländer aus. Eine ganze Literatur ist bereits über diese Frage entstanden, ohne daß man sagen könnte, daß sie dadurch restlos geklärt worden sei. Fest steht jedenfalls, daß die Arbeitslosigkeit großer Massen der Bevölkerung zu einem der ganz großen Probleme unserer Zeit geworden ist. Feststehen dürfte aber auch bei rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise, daß die Arbeitslosigkeit nicht herühren kann von etwaigen über den Achtstundentag hinausgehenden Arbeitszeiten. Hat doch selbst der Führer der christlichen Gewerkschaften in seiner Schlußrede zum Arbeitszeitnotgesetz den sozialdemokratischen Abgeordneten nach dem Bericht des „Deutschen“ vom 10. April 1927 zugerufen: „Sie glauben, auf dem Wege des Notgesetzes die Arbeitszeit direkt und plötzlich verkürzen zu sollen in der Annahme, daß man einen Hunderttausend Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit damit schaffen könnte. Darüber kann man streiten. Die Annahme, daß man durch Arbeitszeitverkürzung neue Arbeitsgelegenheit schaffen könne, stimmt und stimmt nicht. Die Annahme stimmt, wenn der technische Fortschritt gleichzeitig nebenhergeht, und wenn nicht durch eine falsche Wirtschaftsorganisation die Preise im Innern künstlich hochgehalten werden. Gegenwärtig kann die deutsche Wirtschaft nicht einheitlich beurteilt werden. Mit Plötzlichkeiten läßt sich auch nicht die falsche Preispolitik in der deutschen Wirtschaft ändern. Von einem Tag zum andern kann man daher nicht durch verkürzte Arbeitszeit neue Arbeitsgelegenheit schaffen. Daß man unter dem Gesichtswinkel der Weltkonkurrenz durch verkürzte Arbeitszeit nicht plötzlich neue Arbeitsgelegenheit schaffen kann, liegt auf der Hand.“ Damit aber hat Herr Stegerwald zugegeben, daß so, wie die Dinge nun einmal liegen, und daß insbesondere in Anbetracht der Weltkonkurrenz gar nicht daran zu denken ist, daß durch das Arbeitszeitnotgesetz die Entlastung des Arbeitsmarkts erreicht werden könne. Der Führer der christlichen Gewerkschaften hat damit überraschenderweise am Ende des Kampfes den Standpunkt preisgegeben, der die Grundlage der gesamten Agitation der Gewerkschaften bildete.

In tatsächlicher Hinsicht war gegen die Behauptungen der Gewerkschaften einzuwenden, daß zwar kurz nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 21. Dezember 1923 vielfach eine längere als die achtstündige Arbeitszeit eingeführt worden war; mit der fortschreitenden Besserung der wirtschaftlichen Lage war man aber in großem Ausmaße zu einer regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit zurückgekehrt. Wir erinnern nur an den Tarifvertrag für das Deutsche Bankgewerbe, der für Ende 1923 und Anfang 1924 noch die 54stündige Wochenarbeitszeit festsetzte, schon vom Jahre 1924 ab aber bereits wieder als regel-

mäßige Arbeitszeit die 46-Stundenwoche vorsah. Selbstverständlich kann nicht daraus, daß viele Tarifverträge die Möglichkeit einer verlängerten Arbeitszeit vorsahen, der Schluß gezogen werden, daß diese verlängerten Arbeitszeiten auch tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Dies ist nicht der Fall, wie auch der Herr Reichsarbeitsminister in den Beratungen des Reichstages anerkennen mußte. Da aber die Arbeitgeber im Bedarfsfall die Mehrarbeit in der Regel nur wohl auf Grund einer tariflichen Vereinbarung anordnen konnten, blieb ihnen nicht gut etwas anderes übrig, als die Möglichkeit hierzu schon in den Tarifverträgen vorzusehen. Auch eine durch den Streit der Parteien veranlaßte Erhebung der Reichsarbeitsverwaltung brachte den klaren Beweis dafür, daß die Behauptungen der Gewerkschaften über die überlangen Arbeitszeiten nicht begründet waren, und daß nur ein ganz minimaler Prozentsatz der erfaßten Betriebe regelmäßig länger als 54 Stunden arbeitete. Die Gewerkschaften ließen es sich aber nicht nehmen, an ihrer Behauptung über den Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitslosenzahlen festzuhalten und hiermit eine gewaltige Agitation zu betreiben. Am 29. Oktober 1926, also gerade 3 Jahre nach der oben erwähnten Vereinbarung der Regierungsparteien vom 5. Oktober 1923, traten die Spitzengewerkschaften mit einer gemeinsamen Erklärung an die Öffentlichkeit, in der ausgeführt wurde, daß die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit die Voraussetzung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe sei. In der Folge wurde von ihnen ein Gesetzentwurf aufgestellt, der jede Überstundenarbeit verbot und deren Annahme — nicht aber deren Leistung — unter Strafe stellte. Die Verwirklichung dieses Entwurfes durch ein Arbeitszeitnotgesetz wurde gefordert. Damit wurde der Kampf heraufbeschworen.

Nun ist zum Verständnis der späteren Vorgänge darauf hinzuweisen, daß die Reichsregierung ursprünglich beabsichtigt hatte, die gesetzliche Arbeitszeitregelung im Arbeitsschutzgesetz vorzunehmen. Die Verordnung vom 21. Dezember 1923 war nämlich, darüber besteht kein Streit, nichts Endgültiges. Streitig aber war und ist, zu welchem Zeitpunkt die endgültige Regelung durch ein Gesetz zweckmäßigerweise zu erfolgen habe. Die Arbeitgeber vertreten mit guten Gründen die Meinung, daß das Wiedererstarken der Wirtschaft noch keineswegs so gefestigt ist, daß man ihr eine so einschneidende Umstellung, wie sie für die Industrie z. B. die Umstellung vom Zweitauf das Dreischichtensystem bedeutet, zumuten könne. Außerdem wies man aber mit Recht darauf hin, daß zur Vermeidung überflüssiger und schädlicher Experimente doch erst einmal die Untersuchungsergebnisse des durch Reichsgesetz eingesetzten Enquêteausschusses abgewartet werden müßten, dessen 4. Unterausschuß sich ja gerade im besonderen mit der Wirkung von Arbeitszeit und Arbeitslohn auf die Arbeitsleistung zu befassen hat. Ein Ergebnis liegt aber noch nicht vor und kann auch bei der Schwierigkeit des Gegenstandes noch nicht vorliegen. Soviel aber steht nach Aeußerungen der Mitglieder dieses Unterausschusses, der die Verhältnisse zahlreicher Betriebe an Ort und Stelle eingehend geprüft hat, schon jetzt fest, daß bei einer schematischen Regelung der Arbeitszeit das Produktionsoptimum unter keinen Umständen überall gleichmäßig erreicht wird, daß vielmehr eine Schematisierung immer wichtige und berechtigte Betriebsinteressen verletzen muß. Es ist nicht so, wie die Gewerkschaften behauptet haben, daß eine Verkürzung der Arbeitszeiten zu einer Rationalisierung und Steigerung der Arbeitsleistung führen müsse. Hier liegt überhaupt klar ersichtlich der Widerspruch, der sich von Anbeginn an durch alle Kundgebungen der Gewerkschaften zieht. Auf der einen Seite fordern sie die Verkürzung der Arbeitszeit mit der Behauptung, daß hierdurch die Arbeitsleistung gesteigert würde; auf der anderen Seite aber können sie sich der Tatsache, daß Arbeitszeitverkürzung auch Herabminderung der Produktionsleistung bedeutet, nicht verschließen. Das geht aus der oben erwähnten Erklärung von Legien hervor; das geht weiter hervor aus der Be-

hauptung, daß bei Verminderung der Arbeitszeit Erwerbslose eingestellt und der Arbeitsmarkt entlastet würde, denn bei gleichbleibender Produktionsmenge würde ja ein Zwang zu Neueinstellungen nicht bestehen.

Man muß den Gewerkschaften das Zeugnis ausstellen, daß sie es vorzüglich verstanden haben, durch fortgesetzte Bearbeitung der Oeffentlichkeit und der Parlamente die Regierung und die politischen Parteien zu der Auffassung zu bringen, daß — zwar nicht aus wirtschaftlichen, aber — aus politischen Gründen irgend etwas geschehen müsse. Man gelangte zu der Ueberzeugung, daß weder die Beratung des Arbeitsschutzgesetzes, dessen Entwurf bereits längere Zeit dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorlag, noch die Ergebnisse des Enquête-Ausschusses abgewartet werden könnten. Eine abermalige Zwischenlösung durch ein Notgesetz wurde ins Auge gefaßt. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion brachte durch einen Initiativantrag den Gesetzentwurf der Gewerkschaften ein, durch den kurzer Hand sämtliche Ueberstunden verboten werden sollten. Die Regierungsparteien stellten in interfraktionellen Besprechungen einen Gegenentwurf auf. Dieser versuchte, durch verschiedene Abänderungen der Verordnung vom 21. Dezember 1923 den Gewerkschaften entgegenzukommen; er wurde aber durch die Regierungskrisis überholt. Die neu gebildete Regierung ihrerseits legte sofort einen Regierungsentwurf vor, der durch Streichung des § 11 Abs. 3 jede freiwillige Mehrarbeit ohne Einschränkung unter Strafe stellte, bei Arbeitern — nicht bei Angestellten — für Mehrarbeit im Sinne des § 6 einen Zuschlag von 25 pCt. vorsah und die Ueberschreitung der im § 9 vorgesehenen Arbeitszeithöchstgrenze von 10 Stunden von einer behördlichen und befristeten Genehmigung abhängig machte. Dieser Regierungsentwurf stieß auf allseitige Ablehnung. Den Gewerkschaften ging er noch nicht weit genug; für die Wirtschaft aber war er schlechterdings unerträglich. Wenn man sonst auch leider zu der Beobachtung gezwungen ist, daß die Wirtschaft in sozialpolitischen Dingen im allgemeinen sehr zurückhaltend ist und vielfach den Gewerkschaften die Führung überläßt, so waren bei dieser Gelegenheit eine einmütige Empörung und dementsprechende Meinungsäußerungen festzustellen, so daß schon hieraus ersichtlich war, daß die Absichten der Regierung lebenswichtige Interessen der Wirtschaft verletzten. Selbst große demokratische Zeitungen liefen gegen diesen Entwurf Sturm, weil sie ohne ausreichende Möglichkeiten zur Mehrarbeit in plötzlich auftretenden Bedarfssfällen die rechtzeitige Herstellung ihrer Blätter gefährdet sahen. Für die Industrie bedeutete die Beseitigung der freiwilligen Mehrarbeit, daß mit sofortiger Wirkung in wichtigen Zweigen, z. B. dem Bergbau und der Eisenindustrie, an Stelle des Zweischichten-Systems das Dreischichten-System eingeführt werden mußte, denn da in diesen Industrien eine längere als die 8stündige Arbeitszeit gemäß § 7 an sich verboten ist, konnte das Zweischichtensystem nur im Wege freiwilliger Mehrarbeit beibehalten werden. Auf diese Tatsache stützen sich übrigens die Behauptungen der Gewerkschaften über die bei der freiwilligen Mehrarbeit in Erscheinung getretenen Mißbräuche häufiger, als auf die zeitweilige und nur vorübergehende Anwendung der freiwilligen Mehrarbeit in anderen Betrieben. Die Regierung konnte sich der einmütigen Ablehnung ihres Entwurfs nicht entziehen und trat in Verhandlungen mit den Regierungsparteien ein. Diese Verhandlungen aber scheiterten und die Regierung leitete ihren Entwurf dem Reichsrat zu. Da aber auch dort Schwierigkeiten auftauchten, wurden die interfraktionellen Verhandlungen der Regierungsparteien mit der Regierung erneut aufgenommen. In diesen Verhandlungen entstand nach wochenlangen Bemühungen der neue Regierungsentwurf, der nach einigen Abänderungen durch den Reichsrat und späterhin durch den Reichstag am 8. April 1927 mit geringer Stimmenmehrheit (195 gegen 184 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen) angenommen wurde.

Die Kernstücke des neuen Gesetzes bilden die Streichung des § 11 Ziff. 3 der bisher gültigen Verordnung, d. h. die Beseitigung der Straflosigkeit freiwilliger

Mehrarbeit und die Bezahlung jeglicher Ueberstunden (nur praktisch nicht in Betracht kommende Ausnahmen sind vorgesehen) bei Arbeitern und Angestellten. Die Abgeltung der Ueberstundenbeträge durch eine Pauschalvergütung soll möglich sein. Gerade an diesen beiden Fragen hat das Bankgewerbe ein ganz besonders Interesse, das ihm durch die Art seiner Geschäftstätigkeit vorgeschrieben ist. Bei früherer Gelegenheit sind auch an dieser Stelle diese besonders gelagerten Verhältnisse eingehend dargelegt worden. Das neue Gesetz nimmt hierauf keine Rücksicht. Allerdings wurde schließlich auch der Regierung klar, daß die freiwillige Mehrarbeit nicht ohne weiteres völlig verboten werden könne, wenn nicht nachteiligste Stockungen und Schädigungen eintreten sollten. Das Gesetz erweitert daher an anderer Stelle die bereits bisher bestehenden Möglichkeiten zur Anordnung von Mehrarbeit, und zwar in den §§ 9 und 10. § 9 setzt die Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden fest; diese Grenze soll nunmehr in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der Behörden zulässig sein und außerdem bei gewissen Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, die der Reichsarbeitsminister noch näher bezeichnen wird. § 10 bestimmt, daß die gesamten Arbeitszeitbestimmungen dann keine Anwendung finden sollen, wenn es sich um Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen handelt, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind; gleichfalls sollen die Arbeitszeitbestimmungen keine Anwendung finden, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorfahrungen nicht zugemutet werden können. Es dürfte kaum jemand in der Lage sein, nach bloßem Studium des Wortlauts des Gesetzes mit Sicherheit anzugeben, unter welchen Umständen er sich nunmehr bei der Annahme von Mehrarbeit der Bestrafung aussetzt und wann die Mehrarbeit zulässig ist. Ebenso schwierig ist nach dem alleinigen Wortlaut des Gesetzes die Beantwortung der Frage, wann ein Ueberstundenaufschlag vorgeschrieben ist und wann nicht. Es scheint unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr möglich zu sein, sozialpolitische Gesetze zu machen, die eindeutig den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen. Die Ursache dieser Unklarheiten liegt darin, daß die sozialpolitischen Gesetze noch mehr als andere Gesetze auf Kompromissen beruhen, bei deren Wortlaut jede der vielen beteiligten Parteien sich etwas anderes denkt. Unklare Gesetze aber sind schlechterdings unerträglich. Sie haben Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten zur Folge, die durch die nicht ausbleibenden sich widersprechenden Gerichtsurteile noch vergrößert wird; eine Erschütterung des Vertrauens zur Rechtspflege ist die weitere Folge. Schon jetzt ist vorauszusehen, daß ebenso wie bei dem wegen seiner zahllosen Unklarheiten berüchtigten Kündigungsschutzgesetz für Angestellte die voneinander abweichenden Gerichts-Entscheidungen von den Parteien eifrigst gesammelt werden und daß hierdurch eine weitere Verschärfung der Gegensätze eintreten wird.

Die eingehende Betrachtung des Gesetzes muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Soviel aber muß schon jetzt gesagt werden: das neue Gesetz geht sogar noch über die Bestimmungen des internationalen Washingtoner Abkommens in wesentlichen Punkten hinaus. Einmal bezieht das Arbeitszeitnotgesetz eine große Kategorie von Angestellten ein, die wie z. B. die Bankangestellten überhaupt nicht unter das Washingtoner Abkommen fallen. Weiterhin wird die Bezahlung auch solcher Ueberstunden vorgeschrieben, für die das Washingtoner Ueber-einkommen den Ueberstundenzuschlag nicht vorsieht. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn von Arbeitnehmerseite diese Punkte als weitgehender Erfolg gebucht werden. Auch der Reichsarbeitsminister konnte im Reichstag darauf hinweisen, daß die Ratifikation des Washingtoner Abkommens weniger in Deutschland als im

Ausland, und zwar besonders in England auf Schwierigkeiten stöbe. Ob der Reichsarbeitsminister diese Feststellung im Ton der Befriedigung gemacht hat, läßt sich aus den Berichten nicht mit Bestimmtheit entnehmen; jedenfalls aber sollte es mehr als bedenklich stimmen, daß gerade Deutschland nach den schweren durch Krieg und Inflation erlittenen Schäden die Führung in der Beschränkung der Arbeitzeit übernommen hat.

Fusion von Hypothekenbanken.

Von Justizrat Albert Pinner, Berlin.

In der Oeffentlichkeit ist neuerdings die Frage erörtert worden, ob Fusionen von Hypothekenbanken zulässig seien. Ich habe mich in der Berliner Börsenzeitung in einem Artikel für die Zulässigkeit ausgesprochen und möchte hier bei dieser interessanten und praktisch wichtigen Frage die Gründe in mehr juristischer Form zusammenfassen.

Daß eine Fusion nach § 305 HGB. zulässig ist, kann keinem Zweifel unterliegen, denn dieser Paragraph bestimmt, daß die übertragende Gesellschaft in Liquidation tritt und hier besteht auch nach dem Hypothekenbankgesetz kein Bedenken.

Auch über eine Fusion nach § 306 ist weder im Handelsgesetzbuch noch im Hypothekenbankgesetz ausdrücklich bestimmt, daß eine Fusion unzulässig sei. Auch in den Kommentaren des Handelsgesetzbuches und in dem Kommentar von D a n n e n b a u m zum Hypothekenbankgesetz ist nicht erwähnt, daß derartige Fusionen unzulässig seien; D a n n e n b a u m erwähnt sogar ausdrücklich die Möglichkeit von Fusionen.

Da das Handelsgesetzbuch ganz allgemein Fusionen von Aktiengesellschaften miteinander zuläßt, das Hypothekenbankgesetz als lex specialis sie nicht erwähnt, damit also nicht verbietet, könnte die Unzulässigkeit nur daraus gefolgert werden, daß die Vorschriften des HGB. unvereinbar sind mit dem Wesen und den vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln des Hypothekenbankgesetzes.

Die Konstruktion der eigentlichen Fusion gemäß § 306 ist die, daß eine Aktiengesellschaft eine andere aufnimmt und daß mit Genehmigung des Fusionsvertrages durch die beiden Generalversammlungen und durch Eintragung der durchgeführten etwaigen Kapitalserhöhung die Verschmelzung erfolgt und die übertragende Gesellschaft untergegangen ist. Es tritt hier also der sonst nur mit Einwilligung des Gläubigers zulässige Fall ein, daß dem Gläubiger der übertragenden Gesellschaft ein neuer Schuldner, nämlich die übernehmende Gesellschaft, anstelle des bisherigen aufgedrängt wird.

Um nun den Gläubiger davor zu schützen, daß er hierdurch Schaden erleidet, sind zwei Schutzmaßregeln vorgesehen: getrennte Verwaltung und Erledigung der sonst für die Liquidation vorgeschriebenen Gläubigerschutzvorschriften. Es findet also hierbei eine Art Liquidation im Interesse der Gläubiger, aber nur im Innenverhältnis statt. Durch diese wird die wirtschaftliche Vereinigung der beiden Vermögen verhindert, bevor die Gläubiger befriedigt bzw. sichergestellt sind; das Vermögen der übertragenden Gesellschaft wird für die bisherigen Gläubiger erhalten.

Daß diese getrennte Verwaltung oft erhebliche tatsächliche Schwierigkeiten macht, ist nicht zu bestreiten. Insbesondere dann, wenn lang andauernde und fundierte Schulden der übertragenden Gesellschaft vorhanden sind. Dies ist der Fall z. B. bei Gesellschaften, die Schuldverschreibungen ausgegeben haben, ferner bei Versicherungsgesellschaften; und doch hat bisher niemand daran gezweifelt, daß bei derartigen Gesellschaften die Fusion ohne weiteres rechtlich möglich ist (vgl. RG. 72, 18).

Diese Schwierigkeiten können dazu führen, daß die getrennte Verwaltung längere Zeit dauert, nämlich solange, bis die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind. Es ist dies aber rechtlich keine Besonderheit. Der § 306 Absatz 5 schreibt wohl den Zeitpunkt vor, vor dem die Vereinigung der Vermögen unzulässig ist, nirgends ist aber

bestimmt, daß die getrennte Verwaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhören muß. Sie dauert solange, bis ihr Zweck, die Sicherung der Gläubiger, erfüllt ist. Tatsächliche Schwierigkeiten würden also die Fusion nicht hindern. Es fragt sich, ob Rechtsvorschriften des Hypothekenbankgesetzes vorhanden sind, die begrifflich den Vorschriften über Fusionen widersprechen. Würde man etwa annehmen, daß die Sicherungen, die das Hypothekenbankgesetz vorgeschrieben hat, nicht mehr zu erfüllen sind, wenn eine Fusion stattgefunden hat, so wäre diese Fusion allerdings nicht möglich und es würde so implicite das Handelsgesetzbuch geändert sein.

Für diese Frage kommen die Sicherungsmaßregeln des Hypothekenbankgesetzes in Betracht. Nach diesem ist vorgeschrieben, daß zur Sicherheit der Pfandbriefe Deckungsmassen gebildet werden und ferner, daß Treuhänder bestellt werden, die dafür zu sorgen haben, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist. Beide Sicherungsmaßregeln werden durch die Fusion nicht berührt. Es ist nirgends vorgeschrieben, daß die Hypothekenbanken lediglich eine Deckungsmasse haben müssen, im Gegenteil bestimmen die Paragraphen 41, 42 und 52 des Hypothekenbankgesetzes ausdrücklich, daß neben der Deckungsmasse für die Pfandbriefe Deckungsmassen für die Kommunalobligate, Kleinbahnhöbigationen sowie für Rentenforderungen gebildet werden müssen. Außerdem aber ist in dem Gesetze über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 das Hypothekenbankgesetz dahin geändert, daß für jede Gattung zur Deckung von Pfandbriefen bestimmter Hypotheken (Roggen, Weizen, andere Waren oder Feingold) ein besonderes Register zu führen ist. Demnach ist schon nach dem Gesetz und dessen Ergänzung es zulässig, sogar notwendig, daß mehrere besondere Deckungsregister geführt werden. Es besteht also nicht der geringste Grund dagegen, daß, wenn eine Hypothekenbank sich mit einer anderen fusioniert, die Register der aufgenommenen Bank getrennt von den Registern der übernehmenden Bank verbleiben und als Sondervermögen fortgeführt werden. Auch in Ernennung von Treuhändern liegt ein Hindernis nicht vor. Es ist durchaus möglich, wenn auch nicht nötig, daß der bisherige Treuhänder von der Staatsbehörde auch zum Treuhänder der übernehmenden Bank bestellt wird. Ebensowenig steht aber etwas im Wege, daß für jede Bank besondere Treuhänder bestellt werden, also hindert das Treuhandverhältnis in keiner Weise die vom Gesetz vorgeschriebene getrennte Verwaltung. Die Sicherheitsmaßregeln des Hypothekenbankgesetzes werden daher auch durch die Fusion nicht vermindert.

Zu erwähnen bleibt nur noch Folgendes:

Im § 7 des Hypothekenbankgesetzes ist bestimmt, daß die Hypothekenbanken Hypothekenpfandbriefe nur bis jetzt zum 20fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und der dort bezeichneten Reservefonds ausgeben dürfen. Diese Vorschrift ist in verschiedenen Paragraphen des Gesetzes noch modifiziert.

Diese Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes geben in keiner Weise etwa den Pfandbriefgläubigern irgendeine Vorzugsstellung, sie knüpfen lediglich die Umlaufziffer der Pfandbriefe an eine bestimmte Höchstgrenze im Verhältnis zum Kapital und Reserve. Insofern und nur insofern kann man dieses Kapital als Garantiekapital bezeichnen, d. h. es folgt aus der Bestimmung des § 7 nur, daß eine Zurückzahlung des Grundkapitals oder eine Verteilung der betreffenden Reserven unzulässig ist, soweit bereits Pfandbriefe auf Grund des in Frage kommenden Teils des Aktienkapitals oder Reservefonds ausgegeben sind.

Selbstverständlich darf diese Regel durch die Fusion nicht verletzt werden. Wenn daher z. B. die aufnehmende Gesellschaft 5 Millionen Kapital hat, die übernommene 1 Million Kapital und letztere Pfandbriefe bis zur gesetzlich zulässigen Höhe ausgegeben hat und dann die aufnehmende die andere übernimmt, ohne ihr Kapital zu erhöhen, dann würde allerdings das Kapital der aufgenommenen Gesellschaft verschwinden und damit der § 7 verletzt sein. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß das Ge-

508

samtkapital nebst Reserven nach der Fusion nicht mehr für die Umlaufsgrenze der Pfandbriefe der beiden Gesellschaften ausreicht. Soweit aber in dem gemeinsamen Kapital der aufnehmenden Gesellschaft die beiden bisherigen Kapitalien voll enthalten sind, also wenn im vorigen Beispiel das Kapital auf 6 Millionen erhöht wird und die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft Aktien im Verhältnis 1:1 bekommen, dann ist die Sicherung, die in § 7 den Pfandbriefgläubigern dadurch gewährt wird, daß das Kapital nicht herabgesetzt werden darf, gewährt, ebenso wenn das Gesamtkapital nebst Reserven für die ausgegebenen Pfandbriefe der beiden Gesellschaften ausreicht, denn das Kapital bleibt ja in dem Kapital der fusionierten Gesellschaft in beiden Fällen enthalten. Mit der Sicherung der Pfandbriefgläubiger hat dies garnichts zu tun, denn die Sicherung besteht, wie oben bemerkt, darin, daß die Aktiven getrennt verwaltet werden und in erster Linie den alten Gläubigern haften.

Obige Darlegung ergibt, daß ein gesetzliches Hindernis, zwei Hypothekenbanken miteinander zu fusionieren, nicht vorliegt. Die Fusion folgt hier wie überall allgemeinen Regeln. Die Sicherheiten der Pfandbriefgläubiger werden durch die Fusion in keiner Weise vermindert; nur in dem Fall ist die Fusion als den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes widersprechend anzusehen, wenn durch die Fusion das Kapital in einer den Vorschriften des § 7 widersprechenden Weise vermindert wird. Soweit eine derartige Verminderung nicht eintritt, kann auch zwischen zwei Hypothekenbanken eine Fusion erfolgen.

Zur Ablösung der Roggenbeleihungen.

Von Dr. jur. Fritz Tetens, Berlin.

Die Roggenbeleihungen und die Roggenpfandbriefe sind in der schwersten Inflationszeit entstanden. Der Anstoß zu ihrer Schaffung ging von den Bedürfnissen der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften aus, deren Tätigkeit durch die zunehmende Geldentwertung damals vollkommen lahmgelangt zu werden drohte. Man hat der Roggenrentenbank, die, als Gründung der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, zuerst das Roggenbeleihungsgeschäft im Dezember 1922 aufgenommen hatte, wiederholt zum Vorwurf gemacht, daß sie damals ihre Kreditgewährung auf Roggen statt auf Gold abgestellt habe. Dabei wird jedoch verkannt, daß es zu dieser Zeit gar nicht möglich war, Gold als Wertmesser zu wählen, da eine freie Goldpreisbildung durch die damalige Währungs- und Devisen-Gesetzgebung untersagt war. (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 417 und 481/482, Reichsgesetzblatt 1917 Seite 117/118.) So blieb nur die Wahl des Roggens übrig, als des Hauptproduktes der deutschen Landwirtschaft, dessen Preisbildung nach Aufhebung der Zwangswirtschaft der Geldentwertung folgte.

Die Nachfrage nach Roggenrentenbriefen und Roggendarlehen war in den Zeiten der höchsten Inflation kaum zu befriedigen. Die Roggenschuldner machten auch 1923 kein schlechtes Geschäft. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, stand der Roggenrentenbrief vom März 1923 ab fast stets über dem Preis des Roggens:

Monatlicher Durchschnittskurs von Roggen und Roggenrentenbrief pro Zentner in Goldmark. (1 GM = $10/12$ \$.)

Monat	Roggen	Roggen-rentenbrief
März 1923 . . .	7,11	7,49
April 1923 . . .	7,88	8,22
Mai 1923 . . .	6,59	6,49
Juni 1923 . . .	5,79	6,69
Juli 1923 . . .	7,43	9,79
August 1923 . . .	5,06	5,07
September 1923 . . .	6,62	7,62
Oktober 1923 . . .	6,85	6,43
November 1923 . . .	9,06	16,37
Dezember 1923 . . .	7,44	6,25

Ebenso konnte der Roggenpfandbriefinhaber sein in diesen Briefen angelegtes Kapital in der Inflationszeit erhalten, ja sogar, in Gold gerechnet, vermehren. Notierte doch der Roggenrentenbrief am 5. November 1923 mit GM 46 pro Zentner und unmittelbar vor Emission der Rentenmark mit GM 40 pro Zentner.

Nach der Stabilisierung der Währung allerdings setzte eine Abwärtsbewegung ein. In der Zeit der schäristen Deflation im ersten Halbjahr 1924 wirkte der niedrige Zinsfuß der 5proz. Roggenrentenbriefe und der niedrige Roggenpreis kursdrückend; die Besserung der Lage am Kapitalmarkt und die zunehmende Steigerung des Roggenpreises trieb jedoch auch den Kurs der Roggenpfandbriefe wieder in die Höhe. Vor allem wirkten die hohen Roggenpreise der zweiten Hälfte des Jahres 1926 und zu Anfang 1927, die in der Mißernte begründet sind, kurstreibend. So ist es nur natürlich, wenn die Landwirte bestrebt sind, von den Roggenschulden loszukommen, da sich seit der Stabilisierung, in Gold gerechnet, das Kapital der Schuld erhöht und die Zinslast, ebenfalls in Gold gerechnet, entsprechend dem Anziehen der Roggenpreise gleichfalls gestiegen ist. Aus den Kreisen der Landwirtschaft heraus hat daher für die Ablösung der Roggenbeleihungen eine lebhafte Agitation eingesetzt; diese sieht aber offenbar die Verhältnisse sehr viel schwärzer, als sie tatsächlich liegen.

Zunächst ist die Zahl der Landwirte, die noch mit Roggenschulden belastet sind, verhältnismäßig außergewöhnlich gering. Gegen Ende 1925 dürften etwa noch 8000 Darlehen bestanden haben; diese haben sich bis Ende 1926 auf rund 7000 vermindert. Nun sind im ganzen Deutschen Reich heutiger Größe rund 2,1 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe über 2 ha und rund 1,2 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe über 5 ha vorhanden. Demnach würden Ende 1925 nur 3,9 pro mille aller landwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha und 6,8 pro mille aller landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha mit Roggendarlehen belastet gewesen sein. Ende 1926 hat sich dies Verhältnis auf 3,4 pro mille aller landwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha und 5,9 pro mille aller landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha verringert.

Was die durchschnittliche Belastung mit Kapital und Zinsen betrifft, so dürften im allgemeinen nicht mehr als 25—28 Zentner Roggen Kapital je Hektar (ca. 6,5 bis 7 Ztr. je Morgen) gegeben worden sein, dem eine Belastung mit Jahresleistungen unter Berechnung von 5 pCt. Zinsen, $\frac{1}{2}$ pCt. Amortisation und 1 pCt. Verwaltungskostenbeitrag von 1,6—1,8 Ztr. je Hektar entsprechen würde (also 0,4—0,45 Ztr. je Morgen). Der durchschnittliche Ernteeintrag an Roggen betrug im Jahre 1926 in Deutschland 27 Zentner pro Hektar. Demnach würde die Jahresleistung aus dem Roggendarlehen etwa 6,3 pCt. des Rohertrages ausmachen. Die Beleihungsbedingungen der Realkreditinstitute gestatten demgegenüber, daß die Jahresleistungen aus den Roggendarlehen 8—10 pCt. des nachhaltig gewährten Rohertrages nicht übersteigen sollen.

Man wird daher das Problem der Ablösung der Roggenschulden und der Einziehung der Roggenpfandbriefe doch immerhin mit einer gewissen Ruhe betrachten können. Auch darf man sich wohl vor Augen halten, daß der Schuldner leicht geneigt ist, seine Lage schlechter darzustellen, als sie in Wirklichkeit ist, wenn er damit eine Erleichterung seiner Schuld erreichen zu können glaubt. Die Emissionsinstitute haben bereits seit langem den Wünschen der Landwirte, von den Roggenschulden loszukommen, Rechnung getragen und in erheblichem Maße Umwandlungen von Roggenhypotheken in Golddarlehen vorgenommen, wie man aus der Abnahme des Roggenpfandbriefumlaufs ersehen kann.

Allein bei der Roggenrentenbank, deren Verhältnisse mir aus meiner früheren Tätigkeit genauer bekannt sind, ist beispielsweise der Roggenpfandbriefumlauf von seinem Höchststand (10,1 Millionen Ztr. am 31. Dezember 1924) bis zum 31. März 1927 auf 5,2 Millionen Ztr. = 48,5 pCt. zurückgegangen. In der Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1926 hat sich der Roggenpfandbriefumlauf bei dieser Bank von 7,6 Millionen Ztr. auf 5,5 Millionen

Ztr., also um 2 Millionen Ztr., verringert. Nicht sehr viel anders liegen die Dinge bei den Landschaften:

Institut	31. 12. 1925	31. 12. 1926	Abnahme um absolut
Preuß. Centr. Landschaft	7 254 831	4 886 872	2 367 959
Pommersche Landschaft	1 812 990	1 311 067	501 923
Schlesische Landschaft	6 199 761	4 128 434	2 071 327
Sächsische Landschaft	2 085 962	1 459 637	626 325
Meckl. Ritt. Kred. Verein	121 411	84 561	36 850

Sobald der Goldpfandbriefabsatz wieder in Gang gekommen sein wird, dürfte die Umwandlungstätigkeit der Institute in stärkerem Maße wieder einsetzen.

Voraussichtlich würde die Umwandlung von Roggenhypotheken in Goldhypotheken noch größere Ausmaße angenommen haben, wenn nicht die hinter den Roggendarlehen eingetragenen Nachhypothekare es der neu aufzunehmenden Goldhypothek erschweren würden, die erste Stelle im Grundbuch zu erhalten. Eine weitere Schwierigkeit liegt aber nach den gewonnenen Erfahrungen bei den Roggenschuldern selbst, die sich oft nur schwer entschließen können, von günstigen Umwandlungsangeboten der Institute Gebrauch zu machen, da sie mit einem Sinken des Roggenpreises und damit auch mit einem Sinken der Roggenpfandbriefe rechnen.

Wie die Dinge liegen, wird es sich fragen, ob der Erlass von Gelegenheitsgesetzen zu Gunsten der Roggenschuldner tatsächlich nötig und zweckmäßig ist. Man wird dabei eine Schädigung der Rechte der Roggenpfandbriefinhaber unter allen Umständen vermeiden müssen, um den mühsam neu aufgebauten Markt der festverzinslichen Papiere nicht wieder in Unruhe zu bringen und das Vertrauen auf die Heiligkeit der Verträge und die Beständigkeit unserer Rechtszustände wieder zu erschüttern. Eingriffe des Gesetzgebers in bestehende, rechtmäßig zustande gekommene Schuldverträge haben immer einen „bolschewistischen“ Zug an sich, der auf das Ausland, auf dessen Kreditgewährung wir nun einmal angewiesen sind, abschreckend wirken muß. Auch der inländische Geldgeber reagiert sehr prompt auf solche Eingriffe in seine Rechte, wie die Erfahrungen zeigen, die man kürzlich mit der Emission der 5proz. Reichsanleihe machen mußte.

Wenn die Landwirtschaft und ihre Interessenvertretungen das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis fördern wollen, so werden sie gut tun, die größte Zurückhaltung zu üben gegenüber allen Bestrebungen, die ein Eingreifen in die wohlerworbenen Rechte der Geldgeber und der vermittelnden Institute bedeuten — mögen diese Bestrebungen von den Schuldnern kommen oder auch gar von Faktoren des öffentlichen Lebens nicht gescheut werden. Solche Bestrebungen vergessen, daß jede derartige Maßnahme die Befriedigung kommenden Kreditbedürfnisses stark erschweren muß; sie vergessen, daß, wenn auch nur in einem bedeutsamen Wirtschaftszweig derartige Vorkommnisse zu verzeichnen sein sollten, davon auch die übrigen Wirtschaftskreise Deutschlands betroffen werden, die doch auch dauernd und auf lange Jahre hinaus die Kreditfragen als wichtigstes Problem zu betrachten haben.

Die Eisenhandelsentscheidung des Kartellgerichts.

Zur Auslegung des § 9 der Kartellverordnung (K.V.).

Von Justizrat Grünschild, Berlin.

Der wesentliche Tatbestand der vorbezeichneten Entscheidung ist folgender:

Die im Stahlwerksverband in Düsseldorf vereinigten (etwa 32) Rohstahlproduzenten haben zur Aufteilung ihres deutschen Absatzgebietes Großhandelsverbände geschaffen, die mit dem Stahlwerksverband durch Exklusivverträge verbunden sind. Innerhalb der Großhandelsverbände bestehen für gewisse Artikel sog. Einzelvereinigungen, die wiederum mit den ersteren in einem

Exklusivverhältnis stehen. Die Weiterverkaufspreise für den Einzelhandel und die für diesen geltenden Lieferungsbedingungen werden von den einzelnen Großhandelsverbänden bzw. den Einzelvereinigungen im Einvernehmen mit dem Stahlwerksverband, dem ein Vetorecht zusteht, festgesetzt. Jedes Mitglied eines Großhandelsverbandes bzw. der innerhalb desselben bestehenden Vereinigung ist bei Meidung von Vertragsstrafen verpflichtet, ausschließlich Walzwerksergebnisse des Stahlwerksverbandes zu vertreiben und sie nur von den angeschlossenen Händlern zu beziehen, ferner die von seinem Verbande bzw. der zuständigen Vereinigung bestimmten Weiterverkaufspreise und Bedingungen innezuhalten und seinen Abnehmern die gleichen Verpflichtungen durch einen vorgeschriebenen Revers aufzuerlegen. Jeder verpflichtete Abnehmer ist indessen berechtigt, mit dreimonatlicher Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalenderquartals, von der Verpflichtung zurückzutreten.

Sämtliche Einzelhandelsfirmen bis auf drei oder vier sind die Reversverpflichtung eingegangen. Eine von diesen hat sie ausdrücklich abgelehnt. Gleichwohl ist sie von zwei organisierten Großhandelsfirmen beliefert worden. Der zuständige Großhandelsverband hat deshalb im August 1926 bei dem Vorsitzenden des Kartellgerichts gemäß § 9 der K.V. den Antrag gestellt:

einzuwilligen, daß bei Lieferungen an die Firma K. die Einhaltung der Verbandspreise und -vorschriften zur Bedingung gemacht werden darf.

Der Vorsitzende hat diesen Antrag abgelehnt. Die gleiche Entscheidung hat das hiergegen angerufene Plenum des Kartellgerichts selbst am 17. Februar 1927 gefällt.

Der antragstellende Großhandelsverband hatte geltend gemacht, daß der Zusammenschluß in der Eisenwirtschaft unter den Gesichtspunkten der Steuerpolitik, der Stabilisierung der Währung und des Exports im volkswirtschaftlichen Interesse liege. Die Preispolitik des Stahlverbandes sei aber auch in angemessenen Grenzen geblieben. Ueberdies handele die hier in Rede stehende Außenseiterfirma aus Eigennutz; sie wolle den kartellierten Eisenhändlern durch Unterbietung das Geschäft verderben.

Diese Firma selbst hatte vorgetragen, daß sie 40 pCt. ihres Umsatzes verlieren würde, wenn sie genötigt wäre, die Weiterverkaufspreise des Verbandes innezuhalten. Ein Händlerverband könne aber nicht das Recht haben, ihr als freier Händler die Verkaufspreise vorzuschreiben und sie im Weigerungsfalle auszusperren.

Das Kartellgericht ist zunächst von der Erwägung ausgegangen, daß das bisherige Verhalten der Außenseiterfirma dem Verband keinen ausreichenden Anlaß zu der sie schwer schädigenden Sperre gegeben habe. Die Unterbietung der Kartellpreise sei ihr gutes Recht als freier Händler und könne weder als verwerflicher Eigennutz noch sonst als unlauter angesprochen werden.

Das Kartellgericht untersucht sodann, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 K.V. vorliegen. Diese Vorschrift lautet bekanntlich:

„Die Einwilligung in die Sperre ist zu versagen, wenn die Maßnahmen eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken würden.“

Das Kartellgericht läßt es dahingestellt, ob der Tatbestand der zweiten Alternative gegeben ist. „Es mag auf sich beruhen“ — heißt es wörtlich in den Entscheidungsgründen — „ob die Antragsgegnerin (die Außenseiterfirma) nach Art, Lage und Umfang ihres Geschäftsbetriebes gegenüber ihren jetzigen Verhältnissen durch Eingehung der Reverspflichten wirtschaftliche Schäden in beachtlichem Ausmaße erleiden würde, die eine Versagung der Einwilligung auf Grund der zweiten Alternative des § 9 Abs. 2 rechtfertigen müßten.“ Dagegen sei „der Versuch des Antragstellers (des Großhandelsverbandes) und des an seinen Interessen unmittel-

bar beteiligten Stahlwerksverbandes . . . die Außenseiterfirma durch Ausübung des Sperrzwangs in die Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes hineinzuziehen, eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und hiermit eine Gefahr im Sinne der ersten Alternative des § 9 Abs. 2", enthalte also eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft bzw. des Gemeinwohls. Die Verflechtung von Produktion und Großhandel, wie sie der Stahlwerksverband durch seine Absatzorganisation auf dem Eisenmarkt geschaffen hat, habe den „organisierten Eisenhandel seiner Stellung als eines selbständigen Organs der Gesamtwirtschaft fast völlig beraubt" und eine „monopolistische Macht" gezeitigt, welche die Gefahr mit sich bringe, daß die Verbraucherinteressen gegenüber einem Preisdictat des Erzeugers nicht ausreichend geschützt seien. Demgegenüber sei es unerheblich, ob der Stahlwerksverband bisher eine maßvolle Preispolitik betrieben habe und darauf bedacht gewesen sei, die Ansprüche der Großhändler in maßvollen Grenzen zu halten. „Auf eine Prüfung dieser Frage" — so heißt es wörtlich — „brauchte das Kartellgericht nicht einzugehen, da die K.V. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen nicht nur bestehende Mißbräuche bekämpfen, sondern solchen Mißbräuchen durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch eine entsprechende Ausübung der Präventivzensur des § 9 vorbeugen will. Hiervon ausgehend kann das Kartellgericht nicht durch einen behördlichen Akt die Betätigung einer privaten Monopolmacht unterstützen, die auf dem Gebiete wirtschaftsnotwendiger Artikel darauf abzielt, unter Androhung schwerer Nachteile im Wege des Zwanges einen freien Händler einer Organisation zuzuführen, in der er auf seine Selbständigkeit gegenüber dem Produzenten und den Verbandsgroßhändlern durch Anerkennung ihrer Verkaufsvorschriften im wesentlichen verzichten und sich reversmäßig bei beabsichtigten und unbeabsichtigten Zu widerhandlungen der Strafgewalt dieser Organisation unterwerfen soll."

Die Entscheidung des Kartellgerichts und die Gründe, die sie rechtfertigen sollen, sind m. E. nicht zutreffend. Daß die Sperre als Mittel des sog. Organisationszwangs an sich zulässig ist, ist anerkannten Rechts. Dies gilt nicht nur für Organisationen, die außerhalb des Anwendungsbereichs der K.V. stehen¹⁾, sondern hiervon geht auch § 9 der K.V. selbst aus. Der Verband, der eine Sperre aussprechen will, hat einen „Anspruch" auferteilung der Genehmigung der Sperre durch das Kartellgericht, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 nicht vorliegen²⁾. Das Kartellgericht selbst nennt in einer Entscheidung vom 19. Mai 1924 die Ausübung des Organisationszwangs ein „anerkanntes Rechtsgut"; nur dürfe der Verband die Grenzen des § 9 nicht überschreiten³⁾.

Hat nun der Verband im vorliegenden Falle diese Grenzen überschritten? Nach den Feststellungen des Kartellgerichts war und ist der Verband — wie auch sein Antrag selbst ergibt — bereit, die Außenfirma zu beliefern, wenn sie sich zur Innehaltung seiner Verbandspreise und -bedingungen verpflichtet; die Firma hat indessen die Uebernahme dieser Verpflichtung abgelehnt. Das Kartellgericht hat ferner festgestellt, daß nur etwa drei bis vier Firmen außerhalb des Verbandes stehen — eine Tatsache, die — wie es in der oben erwähnten Entscheidung vom 19. Mai 1924 heißt, wo es sich ebenfalls um einen Zusammenschluß der „ganz überwiegenden Mehrzahl" der in Frage kommenden Fabrikanten und Großisten handelte — „für die wirtschaftliche Berechtigung der Verbandspolitik" spricht⁴⁾. Es ist deshalb um so

weniger gerechtfertigt, daß das Kartellgericht in seiner jetzigen Entscheidung die Vermutung ausspricht, daß „ein nicht geringer Teil der Großhändler sich sicherlich nur im Hinblicke auf die Machtstellung des Stahlwerksverbandes und auf die mit einer Ablehnung für die Abnehmenden verknüpften wirtschaftlichen Folgen dem Verbande ohne innere Billigung seines Systems angeschlossen habe", als nach den Zeitungsnachrichten gerade der Großhandel gegen die hier in Rede stehende Entscheidung des Kartellgerichts Schritte beim Reichswirtschaftsministerium unternommen hat.

Andere Feststellungen als die oben angegebenen hat das Kartellgericht in unserem Falle nicht getroffen. Es hat ausdrücklich dahingestellt sein lassen, daß der die Sperre beantragende Verband oder der „an seinen Interessen unmittelbar beteiligte" Stahlwerksverband, wie der erstere ausdrücklich behauptet hatte, eine durchaus maßvolle Preispolitik getrieben haben, und konnte deshalb seiner Entscheidung nicht zugrundelegen, daß durch die Verbandspolitik eine übermäßige Verteuerung der Erzeugnisse auf dem Eisenmarkt eingetreten sei. Das Kartellgericht hat ferner dahingestellt sein lassen, ob die Außenfirma durch die Uebernahme der ihr angesonnenen Reversverpflichtungen „Schäden in beachlichem Maße" erleiden würde, die eine Versagung der Sperre rechtfertigen „müßten". Vielleicht läßt sogar diese Formulierung darauf schließen, daß nach Ansicht des Kartellgerichts die Außenfirma durch die Reverspflichten in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nicht unbillig eingeschränkt würde. Das Kartellgericht hat vielmehr die Sperre lediglich aus der „grundsätzlichen" Erwägung heraus versagt, daß einerseits durch den im Stahlwerksverband verwirklichten und durch Exklusivverträge geschützten Zusammenschluß von Produktion und Großhandel der letztere seiner Stellung als eines selbständigen Organs der Gesamtwirtschaft und damit auch seiner Aufgabe, „durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zugunsten des Verbrauchers auf eine angemessene Preisregulierung" hinzuwirken, fast völlig entzogen („beraubt") sei, so daß die „Gefahr" bestehe, daß die Verbraucherinteressen gegenüber einem Preisdictat des Erzeugers nicht ausreichend geschützt seien, und daß andererseits der Versuch, eine Außenfirma in diese monopolistische Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes im Wege des Zwanges hineinzuziehen, eine „unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit" in sich schließe.

Diese Gründe sind, wenn nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache ganz allgemeiner Natur und laufen letzten Endes darauf hinaus, den Organisationszwang bei solchen Verbänden, welche den Markt monopolistisch beherrschen — und dies werden regelmäßig die volkswirtschaftlich wichtigsten sein — „grundsätzlich", also ohne konkrete Feststellung, daß der Zwang mißbräuchlich ausgeübt worden ist, einzudämmen. Diese Einstellung widerspricht nicht nur der in Literatur und Rechtsprechung — wie oben dargelegt — bestehenden communis opinio von der grundsätzlichen Berechtigung des Organisationszwanges der Kartelle, insbesondere der eigenen bisherigen Auffassung des Kartellgerichts selbst, daß dieser Zwang ein „anerkanntes Rechtsgut" ist, sondern vor allem dem in der Ueberschrift der K.V. und auch sonst bei ihrem Erlasse öffentlich bekanntgegebenen authentischen Willen des Gesetzgebers, nur den „Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen" zu bekämpfen. Demnach kann auch gemäß § 9 Abs. 2 K.V. die Versagung der Sperre nur auf einen Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung, also einen Mißbrauch des Organisationszwanges, auch nur auf einen Mißbrauch des Organisationszwanges, nicht auf die wirtschaftliche Machtstellung selbst oder auf die Ausübung des Organisationszwanges als solchen gestützt werden. Einen solchen Mißbrauch hat aber das Kartellgericht nicht nur nicht festgestellt, sondern die Feststellung sogar für überflüssig gehalten.

Den Mißbrauch hätte das Kartellgericht u. a. durch eine Nachprüfung der Verbandspreise und -bedingungen feststellen müssen. Hätte die Prüfung ergeben, daß die Eisenerzeugnisse durch die Preispolitik des Verbandes

¹⁾ RGZ. 103, 330.

²⁾ So Jsay-Tschierschky, Kartellverordnung Anm. 2 und 20 zu § 9. Ähnlich Haussmann-Holländer, Kartellverordnung Anm. 1 zu § 9.

³⁾ Kart.Rundsch. 1924, 161 ff.

⁴⁾ Das Kartellgericht hat in der früheren Entscheidung die Genehmigung der Sperre nur deshalb versagt, weil diese eine Verschärfung der gegen die Außenfirma bereits bestehenden Erschwerungen darstelle, die „durch wirtschaftliche Notwendigkeit nicht geboten" sei.

übermäßig verteuert werden, so wäre der Mißbrauch der monopolartigen Machtstellung des Stahlwerksverbandes und der mit ihm verbundenen Verbände erwiesen. Aber ohne eine solche Feststellung bleibt eben nur diese Machtstellung selbst übrig, die weder nach allgemeinem bürgerlichen Recht noch nach der Kartellverordnung verboten ist. Um ihretwillen allein konnte daher die Genehmigung der beantragten Sperre nicht versagt werden. Auch der Reichswirtschaftsminister könnte ohne ausreichende tatsächliche Unterlagen für einen Mißbrauch der Machtstellung auf Grund der §§ 4 und 10 K.V. nicht einschreiten.

Es ist aber auch nicht richtig, daß die Gesamtwirtschaft bzw. das Gemeinwohl durch den Zusammenschluß von Produktion und Großhandel, wie er durch die Absatzorganisation des Stahlwerksverbandes verwirklicht ist, grundsätzlich schon deshalb gefährdet sei, weil hierdurch die Aufgaben des Großhandels so gut wie ausgeschaltet wären. In der Wirklichkeit spielen sich die Dinge ganz anders ab, als die Entscheidung des Kartellgerichts theoretisch annimmt. Durch den Zusammenschluß werden die Großhändler keineswegs zu Statisten herabgewürdigt. Sie arbeiten einerseits mit den Produzentenvertretern in den Ausschüssen, insbesondere auch in den Preiskommissionen zusammen und wissen andererseits ganz genau, daß ihre Interessen mit denen der Verbraucher Hand in Hand gehen müssen, wenn nicht ihr Absatz erheblich leiden soll. Nur tragbare Preise können den Absatz der Großhändler auf einer gewissen stabilen Höhe halten. Sie verfolgen daher nach wie vor notwendigerweise eine preisregulierende Tendenz in den Kommissionen und werden sicherlich in der Lage sein, das Reichswirtschaftsministerium, mit dem sie sich anlässlich der Entscheidung des Kartellgerichts in Verbindung gesetzt haben, hiervon zu überzeugen. War es doch — nach den Mitteilungen des Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung der Eisenhändler Deutschlands, des Herrn Dr. Lustig — das Reichswirtschaftsministerium selbst, „welches den freien Großhandel in seinen Bestrebungen mit Erfolg unterstützt hat, sich in Form von Eisenhandelsverbänden organisierte Kooperationsmöglichkeiten mit der Industrie zu schaffen. Erst hierdurch war es möglich, daß der Stahlwerksverband den freien Großhandel nicht nur im Einkauf nicht ausschaltet, sondern auch im Verkauf eine Preispolitik treibt, die dem freien Handel eine bescheidene Verzinsung seines investierten Kapitals ermöglicht und zugleich dem Verbraucher eine maßvolle Preispolitik verbürgt.“ Eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft erscheint hiernach de facto solange nicht gegeben, als nicht durch eine Entscheidung, wie die vorliegende, einem Außenseiter das Recht eingeräumt wird, „ein Chaos in der Marktlage zu schaffen“. Erst hierdurch entsteht eine wirkliche Gefahr, und zwar die, daß „die Großhandelsvereinigungen wieder zerschlagen und der Werkhandel und die Werkverteilungsstellen weiter ausgebaut werden“ mit der Wirkung, daß die Existenz der selbständigen freien Großhandelsfirmen vernichtet wird⁵⁾.

Ebensowenig greift der Verband, wenn er die Belieferung der Händler von der Uebernahme ihrer Verpflichtung zur Innehaltung der Verbandspreise und -bedingungen abhängig macht, in unbilliger Weise in ihre wirtschaftliche Freiheit ein, sofern sich nur diese Preise und Bedingungen in mäßigen Grenzen halten⁶⁾. Der Händler, der bei maßvollen Preisen und Bedingungen diese Verpflichtung ablehnt, will sich die Möglichkeit offenhalten, den Lieferanten zu unterbieten und ihn damit aus dem Geschäft mit der Kundschaft zu verdrängen. Auch vorliegend hat der zu sperrende Händler offen zugestanden, daß er die Verbandspreise unterbieten wolle; er meint nur, daß er sie unterbieten müsse, wenn er nicht 40 pCt. seines Umsatzes verlieren wolle. Ob diese Behauptung

richtig ist, hat das Kartellgericht nicht festgestellt. Aber selbst wenn sie richtig wäre, so hätte er doch den erhöhten Umsatz nur infolge der Unterbietung der Verbandspreise erzielt. Dann kann er aber auch — mag man sein bisheriges Verhalten für unlauter erachten oder nicht — den Verbandsmitgliedern billigerweise nicht zumuten, ihn zu beliefern und selbst die Gelegenheit zu weiteren Unterbietungen zu geben. Hier steht die wirtschaftliche Freiheit des Lieferanten derjenigen des Abnehmers gleichberechtigt gegenüber, und es ist bei mäßiger Preispolitik des Verbandes nicht einzusehen, warum einseitig der Abnehmer einen Schutz erfahren soll, wenn die Verbandsmitglieder ihn beliefern wollen und nur eine Garantie dafür zu haben wünschen, daß er sie nicht unterbietet. Es kann ihnen deshalb ein Vorwurf im Sinne des § 9 Abs. 2 K.V. um so weniger gemacht werden, als ein Kontrahierungszwang für sie, worauf Friedländner⁷⁾ bereits zutreffend hingewiesen hat, im vorliegenden Falle nicht besteht.

Das Kartellgericht hält auch hier wieder eine Feststellung für überflüssig, ob der Händler durch die Reversverpflichtung Schäden von solch beachtlichem Ausmaße erleiden würde, daß die Annahme einer unbilligen Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gerechtfertigt wäre. Wenn das Kartellgericht gleichwohl auf Grund desselben Tatbestandes eine Gefährdung der „wirtschaftlichen Freiheit“ annimmt, so will es darunter das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit im Gegensatz zu der „wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Betroffenen“ verstanden wissen und damit die Gefährdung der Gesamtwirtschaft im Sinne der ersten Alternative des § 9 Abs. 2 K.V. bejahen. Aber diese formale Differenzierung entspricht nicht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, welche die Auslegung der Vorschriften der K. V. erfordert. Wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen nicht unbillig eingeschränkt wird, so wird auch nicht das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit verletzt. Zu dieser Auffassung wird man vorliegend um so mehr kommen müssen, als in dem die Sperre beantragenden Verbänden nicht nur der gesamte Großhandel, sondern auch der gesamte Kleinhandel Nord-, West- und Mitteldeutschlands bis auf drei oder vier Firmen vereinigt ist. Damit wird geradezu ad oculos demonstriert, daß nicht nur die Verbandspolitik volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, sondern daß sich auch die Händler in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nicht unbillig eingeengt fühlen, daß also sowohl die öffentlichen wie privaten Belange durchaus gewahrt sind. In einem solchen Falle dem unbilligen Lieferungsverlangen einer jener wenigen Außenseiterfirmen, die den Lieferanten durch Unterbietungen in den Rücken fallen will, um eines bloßen, in Wahrheit gar nicht verletzten Prinzips willen Rechnung zu tragen, ohne dabei die oben gekennzeichnete Gefahr zu würdigen, welche hierdurch dem gesamten Eisenhandel durch ein Chaos in der Marktlage droht, heißt die wahren Bedürfnisse des Eisenhandels und damit auch die Interessen der Gesamtwirtschaft erkennen.

Aus allen diesen Gründen kann die Entscheidung des Kartellgerichts nicht gebilligt werden. Es wäre wünschenswert, wenn das Kartellgericht recht bald durch einen neuen Streitfall Gelegenheit fände, seine jetzige Auffassung einer Revision zu unterziehen.

Die öffentlichen Schulden Polens.

Von Dr. Maria Cremer, Berlin-Zehlendorf.

Polen hatte bereits von seinem Bestehen an mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Steuerkraft des Volkes war sehr gering. Die Grenzen des Staates standen noch nicht fest; die innen- und außenpolitischen Verhältnisse waren unkonsolidiert; das Land durch den Krieg und die Nachkriegszeit ver-

⁵⁾ Vgl. zu Vorstehendem Dr. Lustig in der 3. Beilage des Morgenblatts der Vossischen Zeitung vom 31. März 1927.

⁶⁾ Vgl. auch die Entsch. des Kartellgerichts Nr. 35 vom 9. Mai 1925.

⁷⁾ Berl. Tageblatt Nr. 142 v. 25. März 1925 (Abendblatt).

wüstet; besitzlose russische Emigranten überfluteten das Land; Krisen in Industrie und Handel hatten eine große Verarmung des Volkes zur Folge.

Polen mußte daher schon, bevor es seine politische Unabhängigkeit ganz erlangte, als Anleihenehmer auf ausländischen Märkten auftreten.

Die Auslandsanleihen, die es durch die Vermittlung des Internationalen Komitees in Paris aufnahm, konnten aber nicht in erster Linie für den Wiederaufbau des Landes Verwendung finden, vielmehr dienten sie zur Bekämpfung der bolschewistischen Gefahr und zu der darauffolgenden Kriegsführung mit Rußland.

Materielle und ideelle Gesichtspunkte waren bei den Anleihegebern im Auslande maßgebend.

Die Auslandspolen hielten es für ihre moralische Verpflichtung ihrem Vaterlande in der Not zu helfen. Die amerikanischen Nationalpolen standen in der ersten Reihe der Anleihezeichner bei der Subskription der ersten amerikanischen Anleihe für Polen.

In erster Linie war es aber die Gefahr der sich in ganz Europa ausbreitenden bolschewistischen Propaganda, die nach dem beendeten Weltkriege die Weltrevolution entfachen wollte, ganz Europa drohte und Polen in erster Linie traf, welche die ausländischen Staaten zwang, Polen als Schutzwall Rußland gegenüber zu betrachten und ihm vor allem im Jahre 1920 ausgebrochenem Kriege mit Rußland zur Seite zu stehen.

Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten erklärt sich:

1. die geringe Verzinsung der in den Jahren 1919 bis 1921 aufgenommenen polnischen Auslandsanleihen;
2. das Fehlen jeglicher Garantieklausel darin;
3. die Leichtigkeit ihrer Unterbringung;
4. die Tatsache, daß diese Anleihen nicht in bar, sondern in Waren, vorwiegend Heeresrüstungen, Kriegsmaterial usw. erteilt wurden.

Nachdem es Polen mit tatkräftiger Unterstützung Europas gelungen war, der bolschewistischen Invasion Einhalt zu tun, und die bolschewistische Gefahr für Europa unschädlich zu machen, änderte sich auch der Charakter der Polen gewährten Anleihen. Waren die oben aufgeführten Gesichtspunkte bei der Erteilung von Anleihen aus der Sorge vor der drohenden bolschewistischen Gefahr, so stehen die Anleihen vom Jahre 1921 ab unter dem rein kaufmännischen Gesichtspunkte der Rentabilität (hohe Verzinsung, Garantieklauseln, Verpfändungen von Staatsmonopolen usw.).

Konnte die Etatausbalancierung infolge der oben geschilderten innerpolitischen Gründe nicht erfolgen, so trugen die Auslandsanleihen für Rüstungszwecke und Kriegsführung nur noch mehr zur Vergrößerung der Ausgaben im polnischen Budget bei, denen keine nennenswerten Einnahmeposten gegenüberstanden. Dies verursachte die schnell wachsende Verschuldung Polens.

Die währungspolitischen Maßnahmen des Jahres 1924 (Etatausbalancierung durch Reduzierung der Ausgabeposten, Steuererhöhung, großer Beamtenabbau, Rationalisierung in der Verwaltung und den staatlichen Industriebetrieben) führten bisher nicht zum vollen Goldwert des Sloty.

Der Währungsverfall verursachte vor allem auch im Inlande ein geringes Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Staats. Die Höhe der Zeichnungen auf die aufgelegten Inlandsanleihen stand daher in keinem Verhältnis zur Höhe der Nennbeträge.

Auch die verschiedenen Vorteile, die den Anleihezeichnern gewährt wurden (Prämiengewinne, hohe Verzinsung, Befreiung von Steuern, teilweise Befreiung von der Zwangsanleihe usw.) wirkten nicht in dem von der Regierung erhofften Maße.

Erst die Einführung der Goldklausel und die Verpfändung von Staatseigentum wie bei den Auslandsanleihen vermochten die inländischen Kapitalisten zur Zeichnung von Anleihen zu bewegen.

I. Die Innenanleihen.

Die Innenanleihen können in 2 Kategorien eingeteilt werden:

- A. Anleihen der Inflationszeit;
- B. Anleihen nach der Stabilisierung des Sloty.

A. Anleihen der Inflationszeit.

I. 5proz. Assignaten des Jahres 1918.

Im Jahre 1918 wurden 5proz. Assignaten in den Verkehr gebracht, deren Einlösung im Jahre 1919 erfolgen sollte. Der umlaufende Betrag betrug am 1. 11. 1919

45 816 245 Doll.

Die Amortisation erfolgte durch Konvertierung in die 5proz. lang- und kurzfristige Anleihe des Jahres 1920.

II. 5proz. kurz- und 5 proz. langfristige Anleihe des Jahres 1920 — sog. „Anleihen der Wiedergeburt“.

Im Jahre 1920 wurde auf Grund des Gesetzes vom 27. 2. 1920 eine 5proz. kurzfristige Staatsanleihe in den Verkehr gebracht. Nach dem Art. 1 des Gesetzes wurde der Schatzminister zur Herausgabe obiger Anleihe mit einer 5jährigen Amortisationsfrist in Höhe von 3 Milliarden polnischer Mark ermächtigt. Auf Grund desselben Gesetzes wurde eine 5proz. langfristige Anleihe mit einer 45jährigen Amortisationsfrist in Höhe von 3 Milliarden polnischer Mark zur Subskription aufgelegt.

Die darauffolgenden Gesetze und Verordnungen gewährten bei der Zeichnung dieser „Anleihen der Wiedergeburt“ eine Reihe von Vorteilen für die Zeichner:

1. durch das Gesetz vom 24. 3. 1920 Art. 1 wurden Personen, die die Staatsanleihe im Jahre 1918 in Gold zeichneten, ermächtigt, die Assignaten dieser Anleihe in Obligationen der Anleihen des Jahres 1920 einzutauschen, und erhielten den vierfachen Nennbetrag der von ihnen bereits gezeichneten Summe ausgehändiggt.

2. Die Verordnung vom 1. 5. 1920 gab den Zeichnern der 5proz. Anleihen das Recht auf die subskribierten Beträge Zahlung in russischen Zarenrubeln und zwar in Scheinen von 100 Rbl. nach dem Kurse 216 polnische Mark = 100 russische Zarenrubel zu leisten.

3. nach dem Gesetz vom 19. 5. 1920 wurden die Obligationen der 5proz. kurz- und langfristigen Anleihen von der einmaligen Vermögenssteuer befreit.

4. die Verordnung vom 30. 9. 1920 im Art. 2 ermächtigte die Finanzämter, Schatzkassen und die Filialen der Staatlichen Anleihekasse Personen, die zweifellos polnische Staatsbürger sind, oder von Unternehmungen und Rechtspersönlichkeiten, die ihren Sitz auf polnischem Staatsgebiet haben, sofern sie sich im Besitz von Obligationen der österreichischen Kriegsanleihen befänden und bis zum 31. 10. 1920 die 5proz. kurz- und langfristige Anleihe gezeichnet haben würden, diese Kriegsanleihen auf die Anleihen des Jahres 1920 in Zahlung zu geben.

Trotz aller dieser Vorteile war die Zeichnung auf die ausgeschriebenen Anleihen recht schlecht.

Die Höhe der gezeichneten Summe betrug nach dem Stande vom 31. 12. 1921 nur

3 877 622 Doll.

III. Die 4proz. Prämienanleihe des Jahres 1920.

Die nächste im Jahre 1920 ausgeschriebene 4proz. Prämienanleihe brachte ein weiteres neues wichtiges Moment. Durch die Gewährung von Prämiengewinnen hoffte der polnische Staat die inländischen Kapitalien anzulocken.

Als Unterlage dieser Prämienanleihe diente das Gesetz vom 16. 7. 1920.

Die Prämienanleihe wurde am 1. 10. 1920 in Höhe von 5 Milliarden polnischer Mark erlassen. Die Höhe der einzelnen Titel der Inhaberobligationen lautete auf 1000 polnische Mark. Die Verzinsung betrug 4 pCt. Nach dem Art. 4 des Gesetzes wurde in den ersten 20 Jahren

vom 2. 10. 1920 ab an jedem Sonnabend ein Gewinn in Höhe von 1 Million polnischer Mark ausgelöst und dem Gewinner ohne jegliche Abzüge durch sämtliche Filialen der Anleihekasse ausgezahlt.

Nach dem Art. 5 des Gesetzes sollte in den darauf folgenden 20 Jahren (1940—1960) die Anleihe durch Auslösung sämtlicher Obligationen einschließlich der mit Prämien bedachten zurückbezahlt werden.

Um die Zeichner vor Marktentwertung einigermaßen zu schützen, wurde im Art. 8 des Gesetzes eine Aufwertung vorgesehen. Der betreffende Artikel besagte, daß nach der Einführung der zukünftigen stabilen Währung die Anleihe zu einem Kurse um 10 pCt. höher als die sich im Umlauf befindlichen Zeichen gegen die neue polnische Mark umgerechnet würde.

Die Subskriptionssumme betrug
625 114 Doll.

und brachte somit trotz des Versprechens neuer Vorteile in nur geringem Maße den erhofften Erfolg.

IV. Die darauffolgende 8proz. Goldanleihe wies neben der höheren Verzinsung um 3 pCt. noch die Gold- und Sicherungsklausel auf.

Durch das Gesetz vom 26. 9. 1922 in Verbindung mit der Verordnung des Ministerrats vom 29. 2. 1922 wurde am 1. 10. 1922 eine 8proz. Goldanleihe mit einer 5jährigen Amortisationsfrist in Höhe von 15 000 000 000 polnischer Mark und 15 000 000 000 polnischer Sloty in Gold (die Verordnung vom 28. 2. 1923 erhöhte diese Anleihe auf 30 000 000 000 polnischer Mark und 30 000 000 000 poln. Sloty in Gold) in den Verkehr gebracht.

Nach dem Art. 3 des Gesetzes wurde die 8proz. Anleihe mit dem ganzen Metallvorrat der Polnischen Staatlichen Anleihekasse versichert.

Nach dem Art. 4 sollten die Zinsen der Obligationen, die auf Goldsloty lauteten, in amerikanischen Dollar oder Schweizer Franken ausgezahlt werden. Diese Anleihe brachte ebenfalls geringe Einnahmen.

V. Zu der Verschuldung dieser Zeitperiode gehören auch schwedende Schulden, die der Staat zur Deckung von laufenden Ausgaben aufnahm, so:

- a) durch Kredite bei der Staatlichen polnischen Anleihekasse;
- b) durch Begebung von Schatzanweisungen;
- c) durch die Ausgabe von Schulscheinen auf Gold.

Zu a). Das Gesetz von 1918 setzte im Art. 1 fest: „Bis auf Grund einer Sejmresolution die Polnische Bank ins Leben gerufen wird, bleibt die von der deutschen Okkupationsbehörde geschaffene „Polnische Staatliche Anleihekasse“ als das alleinige Emissionsinstitut, Zentralkasse usw. für das ganze polnische Reich bestehen.“

Mit einigen Ausnahmen dienten die Kredite, die diese Kasse dem Staat gewährte, zur Etatausbalancierung.

Erst mit der Einführung des Sloty und der Stabilisierung der Währung wurde die Kasse geschlossen, dann während der Liquidation in ihrer Tätigkeit durch eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kontrollkommission überwacht. Die Verordnung des Präsidenten der Polnischen Republik vom 1. 2. 1924 und des Polnischen Schatzministers vom 7. 2. 1924 bestimmten: „Zum Zwecke der Liquidation der Polnischen Staatlichen Anleihekasse wird eine Kontrollkommission gebildet.“ Nach dem § 2 des Gesetzes wird der Kredit der Kasse für den Staat zum Zwecke des Budgetausgleichs mit dem Verschuldungsstand vom 1. 2. 1924 geschlossen. (Der Schuldenstand am 31. 12. betrug 3 264 984 795 247 polnischer Mark = 181 388 Sloty).

Zu b). Das Gesetz vom 30. 4. 1920 bestimmte im Art. 1, daß der Schatzminister zur vorläufigen Deckung der im Etat vorgesehenen laufenden Ausgaben ermächtigt wird, Serien von Schatzanweisungen mit kurzer Amortisationsfrist in Umlauf zu bringen. Zugleich wurde im Art. 3 des Gesetzes vom 30. 4. 1920 bestimmt, daß allerlei Verpflichtungen der Staatskasse über 20 000 M bis zu 50 pCt. in Schatzanweisungen ausgezahlt werden könnten.

Bis zum 31. 12. 1924 waren von den ausgegebenen 4 Serien 4—5 pCt. Schatzanweisungen noch solche in dem Gesamtwert von 2648,30 Sloty im Umlauf.

Zu c). Nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 22. 3. 1923 war der Schatzminister ermächtigt, eine Serie von Schatzscheinen auf Gold mit einer sechsmonatlichen Umlaufsfrist in einer Gesamthöhe von 50 000 000 Sloty in den Verkehr zu bringen. Die Scheine wurden zum Teil für die 5proz. kurz- und langfristigen Obligationen des Jahres 1920 umgetauscht.

Die Summe der Schatzscheine in Gold betrug im Jahre 1924:

6 pCt. Schatzscheine der Serie I, A, B, C, D 336 770 Sloty
6 pCt. Schatzscheine der Serie II 9 182 836 „ .

B. Anleihen nach der Stabilisierung des Sloty.

Die Anleihen dieser Zeitperiode (1924) zeichneten sich dadurch aus, daß sie 1. die Goldklausel, 2. eine Sicherungsklausel in der Gestalt von Verpfändung von Staatsmonopolen, 3. eine höhere Verzinsung enthielten.

I. Die 10proz. Eisenbahnanleihe des Jahres 1924. Auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 15. 1. 1924 und der Verordnung des Schatzministers und des Eisenbahnministers vom 19. 1. 1924 wurde eine 10 prozentige Eisenbahnanleihe in Höhe von 100 000 000 Goldfrank mit einer Amortisationsfrist bis zum 1. 2. 1934 in Umlauf gebracht.

Die Titel der Inhaberobligationen lauteten auf 10, 25, 50, 100 und 500 Goldfrank und wurden mit den Unterschriften des Schatz- und Eisenbahnministers, des Kreditdepartementdirektors und als novum, der Schuldentrollekommission, versehen.

Diese Anleihe wies gegenüber den vorangegangenen verschiedenen neuen Momente auf:

- a) § 1 des Gesetzes vom 15. 1. 1924 bestimmte, daß die Anleihe zur Unkostendeckung, zum Aus- und Umbau der Eisenbahnlinien bestimmt würde (also nicht für Budgetzwecke);
- b) der höhere Zinsfuß;
- c) nach § 3 des Gesetzes wurden das Kapital und die Zinsen mit dem ganzen beweglichen und unbeweglichen Eisenbahnvermögen versichert, insbesondere haften dafür die Einnahmen und die Hypotheken der Eisenbahnen, die sich in den Bezirken der Krakauer, Lemberger und Stanislawower Distrikten befinden;
- d) nach § 7 des Gesetzes wurde die Ausfuhr und der Verkauf der Obligationen nach dem Auslande gestattet;
- e) nach dem § 2 des Gesetzes wurde der Schatzminister ermächtigt nach Ablauf von 5 Jahren den Zinsfuß zu erniedrigen, jedoch immer so, daß dieser Zinsfuß um 1 pCt. höher als der übliche Diskontsatz sei;
- f) nach § 4 des Gesetzes wurden die Obligationen für 90 pCt. des Nennwertes verkauft, was einen Gewinn von 10 pCt. darstellte.

Die Höhe der gezeichneten Summe betrug am 31. 12. 1924

24 257 195 Sloty.

Auch diese Anleihe blieb unter dem erhofften Erfolg zurück. Es spielte nach wie vor die Angst vor der Entwertung eine Rolle, um so mehr als der § 6 des Gesetzes bestimmte, daß bis zur Einführung der neuen Goldwährung die Zahlungen für Kupons und amortisierte Obligationen in polnischer Mark nach dem Tageskurs ausgezahlt würden.

II. Auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 31. 1. 1924 in Verbindung mit der Verordnung des Schatzministers vom 28. 2. 1924 wurde die Serie I der Dollarprämienanleihe in Höhe von 5 Millionen Dollar mit einer 2jährigen Amortisationsfrist und 5 pCt. Verzinsung in den Verkehr gebracht.

Der Zweck der Prämie war das bei den Privatpersonen vorhandene Gold dem Staat dienstbar zu machen.

Der § 2 der Verordnung vom 28. 2. 1924 bestimmte daher, daß die Obligationen für

- a) Goldmünzen,
- b) Goldbarren,
- c) Dollar und fremde Devisen,
- d) französische, belgische und Schweizer Frank, Lire, holländische Gulden, tschechische und deutsche Mark

ausgegeben würden.

Um die Befürchtungen der Geldentwertung aus dem Wege zu räumen, bestimmte man im Gegensatz zu vorhergegangenen Anleihen, daß die Auszahlungen nicht in polnischer Mark, sondern (nach § 5 des Gesetzes) in Dollars erfolgen sollten. Auf Wunsch der Obligationeninhaber konnten die Auszahlungen aber auch in polnischer Valuta erfolgen.

Um die Kapitalisten zur Zeichnung dieser Anleihe zu

III. Auf Grund der Verordnung des Schatzministers vom 20. 1. 1926 wurde die **Dollarprämienanleihe Serie II** auf die Summe von 5 Millionen Dollar mit einer 5jährigen Amortisationsdauer in den Verkehr gebracht.

Während bei der ersten Anleihe die Polnische Bank infolge des nochmaligen Währungsverfalls in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 sich genötigt sah, den Verkauf von Obligationen für Sloty einzustellen, sah die Dollarprämienanleihe Serie II im § 2 wieder den Verkauf für Sloty vor.

Diese Anleihe war ebenfalls mit einer Prämien- und Gewinnauslosung versehen. Im ganzen waren für 5 Jahre 2140 Prämien auf die Gesamtsumme von 1 250 000 Dollar vorgesehen.

Die Einnahmen aus den beiden Serien der Prämienanleihen betrugen im Jahre 1926

12 590 830 Sloty.

Der Innenanleihenstand Polens (Angaben des Schatzministeriums) in Sloty.

	31. 12. 1924	31. 12. 1925	31. 12. 1926
5 % Assignaten von 1918	4 422 175,—	3 498 312,8	3 441 648,—
5 % langfristige Anleihe von 1920	26 310 156,—	2 046 987,—	1 538 109,—
5 % kurzfristige Anleihe von 1920	11 235 970,—	1 879 560,—	1 782 811,—
4 % Prämienanleihe 1920	6 389 282,—	1 041,—	1 040,3
8 % Goldanleihe von 1922	9 572 830,5	9 520 016,1	16 505 097,—
4 % Schatzanweisungen Serie I			
5 % " " II	2 648,3	2 403,7	2 337,2
5 % " " III			
5 % " " IV			
6 % Schatzscheine auf Gold Serie I, A, B, C, D	336 770,—	237 000,—	24 666,—
6 % Schatzscheine auf Gold II A	9 182 836,—	337 620,—	207 220,—
Steuerbons	2 827 740,—	25 255,—	10 775,—
10 % Eisenbahnanleihe	24 257 195,—	45 696 905,—	74 848 489,—
5 % Dollaranleihe, Serie I und II	12 121 207,8	12 590 830,1	38 992 635,—
5 % Konvertierungsanleihe	24 474 893,—	65 680 562,—	69 503 999,—
8 % Schatzanleihe Serie I	15 000 000,—	6 050,—	4 000,—
8 % " " II		23 875,—	3 175,—
8 % " " III		10 575,—	575,—
8 % " " IV		16 350,—	1 525,—
8 % " " V		51 425,—	250,—
7 % " " VI		20 000 000,—	16 000 000,—
6 % " " VII		20 000 000,—	1 550,—
8 % " " VIII		30 000 000,—	—
8 % " " IX		25 000 000,—	39 000,—
8 % " " X		—	610,—
8 % " " XI		—	—
8 % " " XII		—	—
8 % " " XIII		—	25 000 000,—
Zus.	146 133 703,60	236 624 767,70	247 999 511,5
Zinsloser Kredit bei der Bank Polski	20 770 969,93	50 000 000,—	25 000 000,—
Schuld bei der Industriebank		—	24 185 745,8
Schuld bei der Polnischen Anleihenkasse	182 388,04	—	—
Zus.	167 086 061,57	286 624 767,70	297 185 257,3

bewegen, wurde dieselbe mit einer Prämienauslosung verknüpft.

§ 6 des Gesetzes setzte 45 Prämien über 75 000 Doll. aus.

Man vermied die Fehler der vorhergegangenen Anleihen, indem man im § 3 des Gesetzes bestimmte, daß der Ausgabepreis $1\frac{1}{2}$ Monate vor der Auslösung nicht höher als 105 pCt. des Nominalwertes und $1\frac{1}{2}$ Monate nach der Auslösung nicht unter 95 pCt. des Nominalwertes stehen dürfe. Man wollte einem massenweisen Aufkauf der Obligationen vor der Losung entgegenwirken.

Der Umlauf der Dollarprämienanleihe gestaltete sich wie folgt:

	Dollar
31. 3. 1924	845 435
30. 6. 1924	1 916 630
31. 12. 1924	2 337 745
30. 6. 1925	2 670 910
30. 11. 1925	2 466 065.

IV. Zu den kurzfristigen Anleihen (Amortisationsdauer 1—2 Jahre) der Zeitperiode der Stabilisierung des Sloty gehörten:

1. die im Zeitraum von 1924—1926 in den Verkehr gebrachten 13 Serien Schatzanweisungen. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Schatzanweisungen betrug im Jahre 1926:

8 % Schatzanweisungen Serie I	6 050 Sloty
8 % " II	23 875 "
8 % " III	10 575 "
8 % " IV	16 350 "
8 % " V	51 425 "
8 % " VI	20 000 000 "
7 % " VII	20 000 000 "
8 % " VIII	30 000 000 "
6 % " IX	30 000 000 "
8 % " X	25 000 000 "
8 % " XI	—
8 % " XII	—
8 % " XIII	—

2. der Kredit des Staats bei der Bank Polski im Jahre 1924
 20 770 969,93 Sloty.

Die aufgeföhrten Innenanleihen ergaben nicht den erhofften Erfolg, da sie sich mit dem Fortschreiten der Inflation immer mehr entwerteten. Sie befreiten aber den Staat vorübergehend aus seiner finanziellen Bedrängnis.

Mit der Stabilisierung des Sloty wurde auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 17. 3. 1924 eine Umrechnung der nicht wertbeständigen Anleiheverpflichtungen des Staates vorgenommen und deren Konvertierung in eine sog. „Konvertierungsanleihe“ durchgeführt.

Nach dem § 1 dieser Verordnung wurde mit dem 1. 9. 1924 eine 5proz. Konvertierungsanleihe in Inhaberobligationen zum Nennwerte zu 10, 50 und 100 Sloty mit einer Amortisationsfrist bis zum 2. 1. 1945 in den Verkehr gebracht.

Nach § 5 können konvertiert werden:

1. die Assignaten des Jahres 1918,
2. die 5proz. langfristige Anleihe des Jahres 1920,
3. die Obligationen der 4proz. Prämienanleihe des Jahres 1920.

Der Stand der 5prozentigen Konvertierungsanleihe am 31. 12. 1924 war

24 474 893 Sloty.

Die seit der Einführung des Sloty einsetzende Umrechnung der Anleihen wird voraussichtlich im Jahre 1927 ihren Abschluß finden.

A. Die Anleihen der ersten Periode zeichneten sich wie am Anfang dieses Aufsatzen bemerkbar, dadurch aus, daß sie zu sehr günstigen Bedingungen gewährt wurden: (niedriger Zinsfuß, nicht über 6 pCt.; keine Verpfändung von Staatseigentum; keine Garantieklausel).

Die betreffenden Anleihen waren meist Warenaanleihen (Maschinen, Rüstungsmaterial, Rohstoffe usw.), abgesehen von der 6prozentigen Dollaranleihe, die unter den amerikanischen Nationalpolen mit dem pari Kurs placierte wurde. Der polnische Staat verpflichtete sich, diese letztere Anleihe im Jahre 1940 auf einmal zurückzubezahlen.

Außer dieser am offenen Markt aufgenommenen Anleihe wurde noch eine zweite zu 8 pCt. durch Vermittlung des Motor Truck-Company im Publikum untergebracht, die mit Rücksicht auf ihren geringen Betrag nicht weiter von Bedeutung war.

Die übrigen Auslandsanleihen dieser Periode wurden unmittelbar von den betreffenden ausländischen Regierungen gegeben, und auf das Jahr 1925 rückzahlbar gestellt.

Daneben wurden noch einige Privatdarlehen von geringerer Höhe in Amerika, Frankreich und Italien aufgenommen.

Der Stand aller dieser Anleihen gestaltete sich nach den Veröffentlichungen des polnischen Schatzministeriums am 31. 12. 1923 wie folgt:

Bezeichnung der Anleihen	Stand der Anleihen am 31. 12. 1923 in der Valuta des betreffenden Landes	In Sloty umgerechnet (nach dem Kurs des Sloty am 31. 12. 1925)
I. Emissionsanleihen.		
6 % Dollaranleihe v. Jahre 1920 . . .	19 269 900,— Doll.	99 818 082 Sloty
8 % Dollaranleihe (Service Motor Truck-Company)	337 900,— „	1 750 322 „
II. Anleihen bei ausländischen Regierungen		
Vereinigte Staaten	159 732 342,99 Doll.	827 413 537 „
England	4 530 818,03 £	101 472 701 „
Frankreich	875 599 615,58 Frs.	231 202 517 „
Italien	75 000 000,— Lire	16 812 338 „
Norwegen }	16 526 857,47 Kronen } 1 288,— £ }	12 524 615 „ 28 847 „
Schweden }	3 910 580,— Kronen }	5 409 822 „ 327 342 „
Dänemark	358 849,81 Kronen	24 898 500 „
Holland	12 737 520,10 hfl.	66 146 „
Schweiz	73 600,— Frs.	
III. Schulden an Privatunternehmungen.		
Vereinigte Staaten	6 145 147,80 Doll.	31 831 866 „
Frankreich	3 000 000,— Frs.	792 152 „
Italien	2 990 258,— Lire	670 310 „
Zusammen:		1 355 019 097 Sloty = 261 586 690,54 Doll.

II. Die Auslandsschulden.

Das Gesetz vom 28. 3. 1919 Art. 1 ermächtigte den Schatzminister zur Aufnahme einer Auslandsanleihe in Höhe von 5 Milliarden Frank zu für den Staatsschatz möglichst günstigen Bedingungen.

In der Aufnahme von Auslandsanleihen kann man 2 Perioden unterscheiden:

A. Die Auslandsanleihen vor der Stabilisierung der Währung;

B. Die Auslandsanleihen zur Zeit und nach der Stabilisierung der Währung.

Die Stabilisierung der Währung in Polen im Jahre 1924 brachte die Notwendigkeit mit sich, die Auslandsschulden, insbesondere die Schulden Polens an die Regierung der Vereinigten Staaten (welche 69 pCt. aller Staatsschulden ausmachten) zu regeln. An den Konferenzen zwecks Regelung der europäischen Kriegsschulden nahm daher auch Polen teil.

Die Kriegsschulden Europas an Amerika betrugen etwa 10 Milliarden Dollar (ausführlich berichtet darüber J. Zajda in „Przemysł und Handel“ vom 16. 1. 1926: „Die Regulierung der europäischen Schulden an Amerika“).

Die Kongreßakte der Vereinigten Staaten vom 9. 2.

1922 berief eine Schuldenkommission zwecks Konsolidierung der gesamten europäischen Schulden.

Mit den europäischen Schuldnern wurden in den Jahren 1923, 1924, 1925 11 Verträge über Konsolidierung der europäischen Schulden abgeschlossen. Folgendes ist der Plan der konsolidierten Schulden:

Schuldner	Datum des abgeschlossenen Vertrages	Die Höhe der Schuld in Dollar	Das erste Jahr zu zahlen	Das letzte Jahr zu zahlen
England . . .	28. 2. 23	4 600 000 000	161 000 000	181 000 000
Belgien . . .	16. 8. 25	417 000 000	3 840 000	11 880 000
Italien . . .	14. 11. 25	2 042 000 000	5 000 000	79 400 000
Polen . . .	14. 11. 24	178 560 000	1 000 000	9 000 000
Ungarn . . .	25. 4. 24	1 939 000	38 685	75 000
Lettland . . .	24. 9. 25	5 775 000	60 000	228 000
Estland . . .	28. 10. 25	13 830 000	100 000	530 000
Tschechoslow.	30. 10. 25	115 000 000	3 000 000	5 685 000
Rumänien . . .	4. 12. 25	44 590 000	200 000	2 172 000
Finnland . . .	1. 5. 23	9 000 000	315 000	—
Litauen . . .	1. 9. 24	5 970 000	209 550	—

10. 12. 1924 in London konsolidierten Schulden am 31. 12. 1924 folgende:

England . . .	4 953 105,13 Pf. Sterl.	= 121 598 745 Sloty
Norwegen . . .	20 327 593,88 Kronen	= 38 423 "
	1 565,02 £	{ }
Dänemark . . .	434 540,58 Kronen	= 398 691 "
Schweiz . . .	93 812,75 Frs.	= 94 774 "
Schweden . . .	6 537 144,25 Kronen	= 9 152 002 "

Für diese Beträge wurde eine Amortisationszeit von 14 Jahren und eine Verzinsung von 5 pCt. vereinbart.

Die Gesamthöhe der polnischen Auslandsverpflichtungen unter Berücksichtigung der beiden Verträge von Washington und London und ihre Entwicklung vom 31. 12. 1923—31. 12. 1924 ergibt nachfolgende amtliche Veröffentlichung des polnischen Schatzministeriums.

B. Die Auslandsanleihen, die in der Zeit der Stabilisierung des Sloty im Jahre 1924 und nachher aufgenommen wurden, zeigen gegenüber den Anleihen der Inflationszeit folgende Unterschiede:

1. eine höhere Verzinsung,
2. eine Sicherungsklausel in der Gestalt von Verpfändung von Staatseigentum,

I. Emissionsanleihe	31. 12. 1923	31. 12. 1924	In Sloty	
	In der Währung des betreffenden Landes		31. 12. 1923	31. 12. 1924
I. Emissionsanleihen.				
6 % Dollaranleihe 1920	19 269 900,— \$	19 445 250,— \$	99 818 082	100 726 395
8 % Dollaranleihe (Service Motor Truck-Company) in Dollar	337 900,— \$	337 900,— \$	1 750 322	1 750 322
7 % Italienische Anleihe in Lire	—	400 000 000,— Lire	—	87 880 000
II. Die Schuld an ausländische Regierungen.				
Vereinigte Staaten	159 732 342,99 \$	178 560 000,— \$	827 413 537	924 940 800
England	4 530 818,03 £	4 953 105,13,11 £	101 472 701	121 598 745
Frankreich	875 599 615,58 Frs.	959 215 793,30 Frs.	231 202 547	269 779 442
Italien	75 000 000,— Lire	75 000 000,— Lire	16 812 338	16 477 500
Norwegen Kronen 	16 526 857,47	20 327 593,88	12 524 615	16 028 307
" £ 	1 288,—	156 502,01	28 847	38 403
Schweden	39 105,80 Kronen	6 537 144,25 Kronen	5 409 822	9 152 002
Dänemark	358 849,81	434 540,58	327 342	398 691
Holland	12 737 520,10 hfl.	10 691 631,68 hfl.	24 898 500	22 516 847
Schweiz	73 600,— Frs.	93 812,75 Frs.	66 146	94 774
III. Die Schuld an Privatunternehmungen.				
Vereinigte Staaten	6 145 147,90 \$	5 100 107,80 \$	31 831 866	26 418 558
Frankreich	3 000 000,— Frs.	3 000 000,— Frs.	792 152	843 750
Italien	2 990 258,— Lire	2 990 258,— Lire	670 310	656 960
Zus.			1 355 019 097	1 599 301 516

Die unkonsolidierten Schulden Frankreichs betragen 4 227 000 000 Doll., Jugoslaviens 61 587 000 Dollar.

Das polnisch-amerikanische Schuldenabkommen wurde am 14. 11. 1924 in Washington getroffen. Hierbei wurde die Höhe der polnischen Schuld an die Vereinigten Staaten auf

178 560 000 Dollar

unter folgenden Bedingungen festgesetzt:

1. Zurechnung der rückständigen Zinsen zum Kapital unter Anrechnung eines Zinsfußes von 4½ pCt.
2. Verzinsung 3 pCt. jährlich;
3. Amortisationsdauer 62 Jahre.

Behufs Regelung der polnischen Schulden an europäische Staaten wurde am 10. 12. 1924 in London ein Vertrag zwischen Polen einerseits und England, Norwegen, Schweden, Dänemark, Holland, Frankreich und der Schweiz andererseits über die Konsolidierung derjenigen Schulden geschlossen, die Polen unter Vermittlung des Internationalen Kreditkomitees in Paris am 22. 4. 1920 aufgenommen hatte und deren Rückzahlung am 1. 1. 1925 erfolgen sollte.

Nach den Veröffentlichungen des Polnischen Schatzministeriums für das Jahr 1924 war die Höhe der am

3. eine Finanzierung nicht durch die ausländischen Regierungen unmittelbar, sondern durch Bankenkonsortien.

Es handelt sich um folgende Anleihen:

I. Die 7proz. italienische Emissionsanleihe.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 13. 3. 1924 wurde eine 7proz. Auslandsanleihe in italienischen Lire in Höhe von 400 000 000 Lire aufgenommen.

Nach dem § 2 sollte die Amortisation auf dem Wege der Prämienauslösung vor sich gehen und die Amortisationsdauer wurde auf 20 Jahre bestimmt. Durch § 3 wurde das ganze Vermögen und alle Einnahmen des Staats und im besonderen die Einnahmen des Tabakmonopols verpfändet.

Nach § 4 wurde die Verzinsung für die ersten 5 Jahre auf 4 pCt., für die folgenden auf 3 pCt. festgesetzt.

Nach § 6 werden die Einnahmen des Tabakmonopols in erster Linie zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe verwendet.

Nach § 7 wird Polen die Gebühren, die in Italien die Obligationen der obigen Anleihe belasten, insbesondere die Stempelgebühren für Auslandstitel und die Steuern für Kupons in Höhe von 15 pCt. übernehmen.

II. Im Jahre 1924 wurde eine 5 prozentige französische Anleihe in Höhe von 100 Millionen Frank mit einer 14jährigen Amortisationsdauer aufgenommen. Die Anleihe wurde in Maschinen und anderen Waren gewährt. Eine Verpfändung von Staatseigentum war hier ausnahmsweise nicht vorgesehen.

Das Gesetz vom 11. 4. 1924 besagte im Art. 1, daß das Staatsvermögen und die Staatseinnahmen als Sicherheit für die gewährte Anleihe diene, und betonte ausdrücklich, daß als Verpfändung nicht vorgesehen werden könne: Vermögen und Einnahmen der staatlichen Monopole, Eisenbahnen, Zölle usw.

III. Im Jahre 1925 wurde eine 8 proz. Dollaranleihe (Dillonanleihe) aufgenommen. Als Unterlage diente das Gesetz vom 3. 3. 1925.

Die Höhe der aufgenommenen Anleihe betrug am 1. 1. 1926 33 600 000 Dollar = 277 200 000 Sloty.

Im Art. 2 des Gesetzes wurde bestimmt, daß die Anleihe von 40 000 000 Sloty für den Eisenbahnbau Verwendung finden, und aus dem Rest ein staatlicher Industriefonds als Kreditquelle für Produktions- und Baukredite gebildet werden solle. Die Einnahmen daraus sollten zur Deckung der Anleiheschuld Verwendung finden.

Die Anleihe soll durch ein Bankkonsortium (International Match Corporation) bewerkstelligt werden.

V. Zu den Verpflichtungen des polnischen Staats gehört auch noch die Uebernahme eines Teils der österreichisch-ungarischen Schulden, die in den Veröffentlichungen des Schatzministeriums unter „Auslandsschulden“ aufgeführt wird, wenngleich es sich hier eigentlich nur um den Schuldenteil der ehemals österreichischen Gebietsteile an österreichische Staatsangehörige handelt.

Durch das Gesetz vom 18. 2. 1926 und die Verordnung des Schatzministers vom 27. 2. 1925 wurde die Uebernahme dieser Schulden und deren Konvertierung auf die inländische 5prozentige sogenannte „Konvertierungsanleihe“ gesetzlich geregelt.

Der § 1 des Gesetzes besagt, daß auf Grund des Friedensvertrages zwischen der Entente und Oesterreich in Saint-Germain vom 10. 8. 1919 und Ungarn in Trianon vom 4. 6. 1920 der Polnische Staat die Verantwortung für die österreichischen Vorkriegsschuldtitel, die auf dem Gebiet des polnischen Staats registriert und gestempelt wurden, übernehme.

Die Höhe dieser Schuld betrug am 1. 1. 1927 in Goldkronen 180 810 802 = 36 655 725 Dollar.

Ueber die Gesamtheit der Auslandsschulden und ihre Entwicklung vom 31. 12. 1925 — 31. 12. 1926 verhält sich folgende amtliche Tabelle des polnischen Schatzministeriums.

Die Auslandsschulden (nach den Angaben des Schatzministeriums) in Dollar.

	31. 12. 1925	31. 12. 1926
I. Emissionsanleihen		
In Währungen der betr. Länder		
6 % Dollaranleihe von 1920	69 278 501,— \$	69 331 609,— \$
Davon:		
19 574 500,— \$	19 574 500,— \$	19 574 500,— \$
8 % Dollaroobligationen		
(Service Motor Truck-Company)	337 900,— \$	337 900,— \$
7 % Dollaranleihe 1925	33 600 000,— \$	32 000 000,— \$
7 % Anleihe in Lire 1924	390 250 000,— Lire	379 835 500,— Lire
II. Die Schulden an fremde Regierungen		
Vereinigte Staaten	250 005 192,— \$	254 737 597,— \$
England	Davon:	Davon:
177 567 000,— \$	176 060 000,— \$	176 060 000,— \$
4 922 036,18 £	4 836 974,— £	4 836 974,— £
Frankreich	967 488 826,51 Frs.	1 045 247 960,25 Frs.
Italien	75 000 000,— Lire	75 000 000,— Lire
Norwegen (in Kronen)	20 320 000,— Kronen	{ 20 015 200,— Kronen
Norwegen (in £)	1 500,— £	1 477,10 £
Schweden	6 263 500,— Kronen	6 250 300,— Kronen
Dänemark	430 000,— Kronen	423 550,— Kronen
Holland	8 617 508,35 hfl.	8 609 708,35 hfl.
Schweiz	90 000,— Frs.	88 650,— Frs.
III. Die Schuld an privato Unternehmungen		
Amerika	4 183 653,— \$	3 153 882,— \$
Frankreich	Davon:	Davon:
	4 071 747,80 \$	3 035 049,70 \$
	3 000 000,— Frs.	3 000 000,— Frs.
IV. Nachliquidationsschulden	—	36 655 725,— \$
Zus.	323 467 346,— \$	363 878 813,— \$

Der Art. 3 besagte, daß die Eisenbahneinnahmen und die Zuckerakzise, und falls diese Quellen nicht ausreichen sollten, auch andere Staatseinnahmen als Pfandobjekt für die Amortisierung und Verzinsung der Anleihe dienen sollten.

IV. Auf Grund des Gesetzes vom 2. 8. 1926 Art. 1 wurde der Schatzminister zur Aufnahme einer Anleihe bei der Aktiengesellschaft zum Betriebe des Zündholzstaatsmonopols in Höhe von 6 000 000 Dollar mit einer 20jährigen Amortisationsdauer und 7 pCt. Verzinsung ermächtigt.

Die Gesamtsumme der In- und Auslandsschulden Polens ist in den Jahren von 1924—1927 wie die im vorliegenden Aufsatz ausgeführten Statistiken ergeben, immer weiter gestiegen.

Inzwischen verhandelt Polen neuerdings über die Aufnahme einer neuen Anleihe. Die Vorbedingungen dazu sind nicht ungünstig.

Die Kursnotierungen der polnischen Anleihen auf der Börse in New York stiegen in der Zeit vom 28. 2. 1925 bis 1. 1. 1927

von 88% auf 95 bei der Dillonanleihe

von 68% auf 80 bei der 6 pCt. Dollaranleihe von 1920.

Sachlich läßt sich dies wachsende Vertrauen kaum anders als durch eine Reflexwirkung der inneren finanziellen Konsolidierung Polens erklären, welche sich in der Umwandlung großer Teile der schwebenden Schuld in langfristige Anleihen ausdrückt.

Trotzdem wäre es wohl voreilig, die finanzielle Sanierung Polens als abgeschlossen anzusehen. Ein großer Teil des polnischen Budgets wird auch gegenwärtig noch für im wirtschaftlichen Sinne unproduktive Ausgaben (Militärzwecke usw.) verwandt, die Entwicklung der wirtschaftlichen Hilfsquellen des Landes schreitet nur langsam vorwärts. Vor allem aber kann von einer wirklichen Konsolidation, die ein volles Vertrauen auf lange Sicht rechtfertigt, kaum eher die Rede sein, als Polen seine innenpolitische Krise abgeschlossen, und ein gesundes Verhältnis zu seinen Nachbarstaaten gefunden hat.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Keine Haftung aus Gefälligkeitsakzepten, wenn der Wechselinhaber wußte, daß der für den Akzeptanten Zeichnende seine Vollmacht mißbrauchte.

Urteil des RG. vom 25. 1. 1927 — II 352. 26 —. T.

Aus einem von Br. auf die Bekl. gezogenen, namens der Bekl. von ihrem Angestellten D. akzeptierten Wechsel hat die Kl. (Girozentrale H.) gegen die Bekl. die Wechselsumme nebst Zinsen eingeklagt. In beiden Rechtszügen abgewiesen, hat die Kl. ohne Erfolg Revision eingelegt.

„Der Berufungsrichter stellt ausdrücklich fest, daß D. den Wechsel akzeptiert, und daß es sich um ein reines Gefälligkeitsakzept, ohne daß irgendwelche Warenforderungen zugrunde lagen, gehandelt hat. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat D. die ihm erteilte Vollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für die Bekl. für Geschäfte, die die Bekl. nichts angehen, mißbraucht, indem er Gefälligkeitsakzepte ausstellt lediglich zu dem Zweck, den Kredit seines Freundes Br. zu stützen, und hierbei hat die Kl. insfern mitgewirkt, als sie, in Kenntnis des von D. begangenen Vertrauensbruchs, sich die mit dem Gefälligkeitsakzept versehenen Wechsel indossieren ließ und durch Auszahlung der Valuta und Prolongation derartiger fällig gewordener Wechsel es dem Br. erst ermöglichte, sich dauernd einen in seinen Vermögensverhältnissen nicht begründeten hohen Wechselkredit zu verschaffen. Die Kl. hat also durch ihre Handlungsweise ein derartiges unredliches Verhalten Ds. wesentlich unterstützt, welches dazu führen mußte, daß bei Brs. wirtschaftlichem Zusammenbruch die Bekl. aus den von D. erteilten Gefälligkeitsakzepten in Anspruch genommen und somit geschädigt werden konnte. Ein solches Verhalten der Kl. verstößt gegen Treu und Glauben und begründet gegenüber ihrem Wechselanspruch auf Seiten der Bekl. die Einrede der Arglist. Auf das Verhalten der Kl. trifft der Tatbestand des § 826 BGB. zu: als Vorsatz genügt dolus eventualis (JW. 1914, 678) und äußerste Leichtfertigkeit (RGZ. 72, 175; JW. 1914, 83).“

(Weiter wird, in Besprechung der einzelnen im Berufungsurteil gebrauchten Wendungen, der Einwand der Rev. zurückgewiesen, daß der Berufungsrichter nur Fahrlässigkeit festgestellt habe; vielmehr sei Vorsatz festgestellt.)

„Der Rev.-Angriff, dem Wechselnehmer könne eine Prüfungspflicht des Inhalts, ob etwa Bevollmächtigte ihre Pflichten gegen ihre Vollmachtgeber im Innenverhältnis übertragen, nicht zugemutet werden, weil dadurch Zweck und Bedeutung des Wechsels verkannt und eine unerträgliche Rechtsunsicherheit herbeigeführt würde, trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Hier handelte es sich überhaupt nicht um eine Prüfung, ob D. seine Wechselvollmacht mißbrauchte; diese Tatsache lag auch der Kl. gegenüber klar zutage; Zweck und Bedeutung des Wechselverkehrs besteht aber nicht darin, daß jemand als Indossatar eines Wechsels an einer betrügerischen Handlungsweise seines Vormanns teilnimmt, ja diese erst ermöglicht und dann die Folgen seiner Handlungsweise unter Bezug auf die Rechtssicherheit im Wechselverkehr von sich

abzuwälzen sucht. Wüßte die Kl. daß D. diesen Mißbrauch mit seiner Vollmacht trieb, so handelte sie auf ihre eigene Verantwortung, wenn sie ohne sorgfältige Prüfung, welche ihr ihre Kenntnis der ganzen Verhältnisse auferlegte, Akzepte, die D. für die Bekl. ausgestellt hatte, als Indossatarin annahm und diskontierte.

Mit Unrecht will die Kl. mit Rücksicht auf die besondere Struktur des Wechsels aus dem Gefälligkeitsakzept herleiten, daß daraus Bekl. nur gegen Br. in dessen Eigenschaft als Trassant und Remittent Rechte herleiten und der Kl. als Indossatarin des Br. ihre Kenntnis, daß D. zu Gunsten ihres Indossanten Br. ein Gefälligkeitsakzept abgegeben habe, nicht schaden könne. Nicht um die Einrede des Gefälligkeitsakzepsts handelt es sich, sondern darum, daß D. und Br. zum Nachteil der Bekl. kolludiert haben, und daß die Kl. bei dieser Kollusion wissentlich mitgewirkt hat, indem gerade sie es dem Br. ermöglichte, auf die durch Vertrauensbruch abgegebenen Wechselakzepte Kredit zu erhalten.“

II. Friedensvertrag.

Zu Art. 297 Vers. Vertr.

Die Liquidation von Wertpapieren, die im feindlichen Auslande unter dem Namen einer inländischen Bank ruhten, trifft den Kunden, für dessen Rechnung die Stücke angeschafft waren.

Urteil des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs vom 8. 3. 1926 — Cause 1379.

Vor dem deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof hatten zwei Kunden jetzt polnischer Nationalität gegen eine deutsche Bank geklagt mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, den Klägern 500 Aktien Lena Goldfield und 321 Aktien Kertsch zu liefern oder den Gegenwert mit 10 000 Goldfrancs zu zahlen. Die Klage ist abgewiesen worden mit folgender Begründung:

In tatsächlicher Beziehung.

1. Die Kläger haben im Laufe der Jahre 1912/13 der Bank den Auftrag gegeben, an der Pariser Börse 500 Aktien Lena Goldfield und 321 Aktien Kertsch für sie zu kaufen.

2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sehen für Kaufaufträge, die im Auslande auszuführen sind, vor: „Wenn der Bank Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren an fremden Plätzen erteilt werden, so wird sie solche Aufträge nur unter der Bedingung ausführen, daß die angeschafften Wertpapiere von der Bank nicht für den Kommittenten in Verwahrung und Besitz genommen, sondern ihm auf Stückekonto ohne Nummernangabe gutgeschrieben werden. Der Kommittent erwirbt somit kein Eigentumsrecht, sondern lediglich eine Forderung gegen die Bank auf Herausgabe von Stücken gleicher Zahl und Art gegen Zahlung des Kaufpreises“

3. Die Bank hat den erteilten Auftrag ausgeführt und die Kläger mit dem ausmachenden Kaufpreis belastet. Sie hat ihnen die Nummern der angeschafften Stücke nicht angegeben. Die Stücke hat sie unter ihrem eigenen Namen beim Crédit Lyonnais im Depot gelassen und hat den Klägern mitgeteilt, daß ihre Stücke in Paris blieben („Paris ruhend“ oder „in Paris liegend“). Dies entsprach der Absicht der Kläger, wie dies aus dem nachstehenden Brief hervorgeht, den sie der Bank am 25. 4. 1913 geschrieben haben:

„Ich besitze Ihre w. Belastungsaufgabe von gestern über M 17.— und weiß ich eigentlich nicht, welche Werte diese Aufbewahrungsspesen in Paris betreffen. Sollte hier von den Lena Goldfields und Kertsch Aktien, die ich durch Ihre Vermittlung kaufte, die Rede sein, so scheinen mir die Spesen hierfür völlig unangebracht, da doch diese Papiere in Paris nicht zwecks Aufbewahrung, sondern zum Verkauf, welcher fast jeden Tag geschehen kann, liegen und liegen müssen, denn anderenfalls, wie könnten die diesbezüglichen Aufträge ausgeführt werden. Ich erteile Ihnen eben anliegend Limit über die Kertsch Aktien und übrigens habe ich noch bisher derartige Spesen nicht gezahlt. Ich ersuche daher erg. um gef. Rückvergütung der mir belasteten M 17.— val. 24/4. und zeichne hochachtungsvoll gez. Unterschrift.

Sollte die betr. Bank beregte M 17.— nicht streichen wollen, ersuche ich Sie höfl. meine Papiere zum Verkauf einer anderen Bank gefl. zuzuweisen."

4. Während des Krieges wurden die Stücke von der französischen Regierung als Eigentum der deutschen Bank unter Sequester genommen, ebenso wie die anderen Vermögensstücke, welche sie bei Banken in Paris hatte.

5. Nach dem Kriege haben die Kläger, gestützt auf ihre polnische Staatsangehörigkeit, versucht, die Aufhebung des Sequesters zu erreichen. Die Bank hat ihnen hierzu alle Unterlagen gegeben. Sie hat ihnen die Nummern der unter ihrem Namen beim Crédit Lyonnais ruhenden Stücke angegeben.

Diese Schritte haben nicht zum Ziel geführt und die Stücke sind auf Veranlassung der französischen Behörden liquidiert worden.

In rechtlicher Beziehung.

Aus der vorstehend angegebenen Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingung der Bank, die von den Klägern angenommen ist, und aus den zwischen den Parteien gewechselten Briefen geht klar hervor, einerseits, daß die Kläger nicht Eigentümer der in ihrem Auftrage gekauften Stücke geworden sind, das Eigentum daran der Bank verblieben ist und diese nur die Verpflichtung zur Lieferung der bestimmten Anzahl von Stücken der angegebenen Art hatte, aber andererseits, daß die Stücke in Paris ruhen sollten.

Die Stücke waren also nicht individuell bezeichnet, aber ihre Gattung war in dem Sinne genau begrenzt, daß es sich um Stücke, welche von der beklagten Bank in Paris im Besitz gehalten wurden, handelte.

Die ganze auf diese Weise festgelegte Gattung ist durch höhere Gewalt untergegangen, da ja feststeht, daß alle für die Bank in Paris im Depot liegenden Stücke von den französischen Behörden sequestriert und liquidiert worden sind.

Hier liegt also der Ausnahmefall vor, daß der Schuldner von vertretbaren Sachen von seiner Lieferungsverpflichtung befreit wird, weil die Gattung selbst, deren Gegenstände Inhalt des Vertrages waren, vollständig untergegangen ist.

Die versprochene Leistung ist also ohne Verschulden der Schuldnerin unmöglich geworden, womit ihre Verpflichtung erloschen ist (§ 275 BGB.).

Diese nur durch Rechtsanwendung gefundene Lösung entspricht auch der Billigkeit, weil die Kläger durch die Vereinbarung, daß die deutsche Bank die in ihrem Auftrag angeschafften Stücke in Paris ruhen lassen sollte, selbst denjenigen tatsächlichen Zustand gewollt und geschaffen haben, ohne welchen die Gefahr der Beschlagnahme und Liquidation nicht hätte eintreten können.

Die Kläger können sich schließlich nicht darauf berufen, daß die Bank nicht alles, was in ihrer Macht stand, getan habe, um die Stücke der Liquidation zu entziehen; die Schritte, welche die Kläger mit Hilfe der Bank selbst unternommen haben, um die Aufhebung der Beschlagnahme zu erreichen, sind fehlgeschlagen, und § 2 der Anlage hinter Artikel 297 untersagt alle gerichtlichen Schritte in bezug auf diese Beschlagnahme.

Die Klage, die auf Lieferung der Aktien oder auf Zahlung ihres Wertes unter der Bezeichnung Schadensersatz geht, muß dementsprechend abgewiesen werden, weil die Kläger keinen anderen Anspruch gegen die Bank hatten als den, daß sie nach § 281 BGB. ihnen die Entschädigung auszahlt, welche sie vom Deutschen Reiche entsprechend Artikel 297 Buchst. i des Versailler Vertrages und der deutschen Gesetzgebung erhalten wird.

Aus diesen Gründen

weist das Gericht die Kläger mit ihrer Klage ab, vorbehaltlich des Rechts der Kläger, von der Beklagten die Entschädigung zu verlangen, welche diese vom Deutschen Reich wegen der Beschlagnahme und Liquidation des Eigentums der Beklagten in Frankreich durch die französischen Behörden erhalten kann, soweit sich diese Entschädigung auf die streitbefangenen Aktien (500 Aktien Lena Goldfield und 321 Aktien Kertsch) bezieht.

Nachschrift der Schriftleitung:

Die Feststellung, ob ein Bankkunde Eigentum an den Wertpapieren erlangt hat, welche die Bank für seine Rechnung unter ihrem Namen an dritter Stelle deponiert hat, wird häufig

Schwierigkeiten begegnen. Ist der Kunde Eigentümer geworden, so wäre die Bank zu einem Ersatz nur dann verpflichtet, wenn sie durch eigenes Verschulden zur Rückgabe der Wertpapiere außerstande ist. Ein solches Verschulden liegt aber nicht vor, wenn die Stücke von einer feindlichen Regierung beschlagnahmt und liquidiert worden sind; vielmehr ist dies ein Eingriff von hoher Hand. Ist der Kunde nicht Eigentümer geworden, so hätte die Bank, wenn es sich um eine reine Gattungsschuld handelt, auch ohne Verschulden ihr Unvermögen zur Lieferung solange zu vertreten, wie die Leistung aus der Gattung möglich ist (§ 279 BGB.). Der Schiedsgerichtshof kommt aber in Anlehnung an die Urteile des Reichsgerichts Bd. 104, S. 223 und Bd. 107, S. 37 zu der Feststellung einer „beschränkten Gattungsschuld“. Gegenstand der Schuld sind nicht einfach Aktien der betreffenden Art, sondern: für die betreffende Bank an dem ausländischen Platz ruhende Aktien der betreffenden Art. Diese beschränkte Gattung ist aber durch die Beschlagnahme und Liquidation des ganzen Postens untergegangen. Die Leistung aus der Gattung ist also nicht mehr möglich. Die Bank hat daher ihr Unvermögen zur Leistung nicht zu vertreten.

Von Bedeutung ist auch die Feststellung des Gerichtes, daß die Bank nur um den Entschädigungsanspruch bereichert ist, den sie etwa gegen das Deutsche Reich hat. Es bleibt ihr deshalb die Verpflichtung vorbehalten, den erzielten Entschädigungsanspruch an den geschädigten Kunden herauszugeben.

Die Bedeutung der Sachlebensversicherung (Werkerhaltungsversicherung) für das Bankwesen.

Von Rechtsanwalt und Notar Bernhard Blau, Berlin.

I. Die geschichtliche Entwicklung zeigt die nahen Zusammenhänge zwischen dem Bankwesen und dem Versicherungswesen. Schon äußerlich dokumentiert sich diese Verbindung in der Bezeichnung mehrerer sehr bedeutender Versicherungsunternehmungen als Versicherungsbanken. Obwohl diese Versicherungsbanken keine Bankgeschäfte im technischen Sinne betreiben, so weist doch die äußere Namensbezeichnung auf einen tieferen inneren Zusammenhang hin. Wenn eine der Hauptaufgaben der Banken in der Ansammlung und Verteilung der Kapitalien besteht, so werden auch diese Funktionen im besonderen Maße, und zwar in Gemeinschaft mit den Banken, von den Versicherungsunternehmungen geleistet. Die Versicherung sammelt durch ihre Prämien Kapitalien an, sie bildet Prämienreserven, Schadensreserven, Sicherheitsrücklagen, um im Bedarfssfalle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Versicherungsverträge gerüstet zu sein. Andererseits verteilt sie wieder die angesammelten Kapitalien nach Maßgabe der Anlegungsvorschriften durch Ausgabe von Hypotheken, Anschaffung von Effekten und Unterhaltung von Bankdepots.

In der praktischen Durchführung der Versicherungen zeigt sich der Zusammenhang mit dem Bankwesen darin, daß die Versicherungsgesellschaften sich im ausgedehnten Maße der Banken bedienen müssen als Verwahrer, ja darüber hinaus als Verwalter der Deckungsmittel der Versicherung.

Aus dem engen Zusammenhang zwischen dem Bankwesen und dem Versicherungswesen erklären sich auch die zahlreichen Beteiligungen der Banken an Versicherungsunternehmungen.

II. Während die Anlage langfristiger Deckungsmittel seitens der Versicherungsgesellschaften früher im wesentlichen bei der Personenlebensversicherung geschah, ist seit einigen Jahren durch die Sachlebensversicherung in ähnlicher Weise die langfristige Kapitalsanlage zum ersten Male in das Gebiet der Sachversicherungen eingeführt worden. Bei der Sachlebensversicherung ist zum ersten Male die Technik der Personenlebensversicherung in sinngemäßer Weise auf die Versicherung der Sachgüter übertragen worden. Aus diesem Grunde ist die große Einrichtung des Kapitaldeckungsverfahrens von der Sachlebensversicherung übernommen worden. Hierdurch wird Stabilität, Sicherheit und Rückhalt in das Gebiet der Sachversicherung gebracht. Riebesell führt in diesem Sinne in seinem Aufsatz „Versicherungsstatistik“ aus, daß sich „die gesamte Sachversicherung überhaupt erst in dem von der Lebensversicherung lange überwundenen Standpunkt der Risikoversicherung be-

findet und erst durch die Sachlebensversicherung ihre vollkommene Form erhalten wird, da die Statistik und Versicherungsmathematik dadurch auch in der Sachversicherung die ihnen gebührenden Rollen spielen werden". (Vgl. Festgabe der Zeitschrift für Versicherungswesen, 1924, S. 15.)

Nach dem Geschäftsplan der Sachlebensversicherung wird neben dem Deckungskapital für jede Versicherung eine besondere Sicherheitsrücklage gebildet, die nur in Anspruch genommen werden darf, falls die im Geschäftsplan vorgeschriebene Verzinsung nicht erzielt wird oder überrechnungsmäßige Schäden eintreten. Die erwähnten Sicherungsmaßnahmen sind selbstverständlich auch von Bedeutung für die Rückversicherung, für die sich durch die Sachlebensversicherung auf dem Gebiete der Sachversicherung neue Möglichkeiten ergeben.

Für die Versicherten der Sachlebensversicherung wird ferner eine Gewinnrücklage angesammelt, aus der nach Ablauf von 5 Versicherungsjahren eine Dividende an die Versicherten verteilt wird.

Die Sachlebensversicherung, zu deren Gebiet die Universal-Maschinen-Versicherung, die Hauslebensversicherung, die Mobiliarlebensversicherung und die Fahrzeuglebensversicherung gehören, gewährt nach Ablauf der langfristigen Versicherungsdauer, bei Gebäuden 30—80 Jahre, bei Maschinen 10 bis 30 Jahre, eine Entschädigungssumme für Unbrauchbarwerden des versicherten Gegenstandes und zugleich während der Versicherungsdauer Ersatz der Kosten für lebenswichtige Reparaturen, ferner eine Entschädigung bei technischer Ueberholung an der Maschine. Es liegt auf der Hand, daß namentlich bei der Versicherung von Industrien sehr erhebliche Prämienreserven, und zwar — im Gegensatz zu den kurzfristigen Risikoversicherungen — (wie Feuer, Einbruch, Transport usw.) für die ganze Lebensdauer der Objekte ange- sammelt werden.

Es ergeben sich demgemäß auch für die Banken zum ersten Male auf dem Gebiete der Sachversicherung neue Möglichkeiten, vor allem ein zunehmender Strom von Depositen, da die Deckungsmittel mit den Jahren stark zunehmen, ferner sehr langfristige Anlagen, die erst größtenteils bei Ablauf der langfristigen Versicherung fällig werden.

Durch geeignete Bankverträge kann den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftsgruppen hinsichtlich der Anlegung des Deckungskapitals der Sachlebensversicherung Rechnung getragen werden.

III. Von Bedeutung ist die Sachlebensversicherung für das Bankwesen auch deshalb, weil sie mit den aktuellen Problemen der Substanzerhaltung und des Kredites im engen Zusammenhang steht.

Mit der Stabilisierung der Währung ist das Problem der Substanzerhaltung in ein neues Stadium getreten und somit auch das Wesen der kaufmännischen Abschreibungen. Diese erfolgen im allgemeinen vom Anschaffungswert bzw. vom Wert der Goldmarkeroeffnungsbilanz und sind demnach in den meisten Fällen nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr ihrer Ergänzung. Eine solche Ergänzung zu den Abschreibungen stellt die Sachlebensversicherung dar, die in ihrer Bedeutung für industrielle und gewerbliche Unternehmungen auch „Werkerhaltungsversicherung“ genannt wird. Sie dient der Erhaltung und Ersatzbeschaffung der Betriebsanlagen und Produktionsmittel.

Während die Abschreibungen eine buchtechnische Maßnahme darstellen und lediglich der Wertverminderung Ausdruck geben, ist die Werkerhaltungsversicherung produktiv. Sie stellt die Mittel im Bedarfsfalle zur Verfügung. In den Finanz- und Bilanzgesetzen wird auch die Prämie der Schadensversicherung — und um eine solche handelt es sich bei der Werkerhaltungsversicherung (vgl. insbesondere Prof. Kisch im „Zentralblatt für Handelsrecht“ Nr. 8/9, 1926, S. 306 ff.) — günstiger gestellt als Abschreibungen und Rücklagen.

Trotzdem die Prämien der Werkerhaltungsversicherung aus dem Vermögen des Versicherten ausscheiden, sind sie doch nicht seiner Verfügungsgewalt entzogen, da die Police der Werkerhaltungsversicherung beleihungsfähig ist. Sie bildet überhaupt eine wichtige Kreditunterlage, da sie, wie erwähnt, der Erhaltung der Substanz dient. Sie erhält den Wert der versicherten Gegenstände stets auf voller Höhe.

Diese Eigenschaft der Werkerhaltungsversicherung ist auch für die Banken von Bedeutung. Die Banken können sich die Police der Werkerhaltungsversicherung als Kreditunterlage verpfänden lassen. Dadurch, daß die Bank die Unternehmungen, an denen sie interessiert ist, zur Werkerhaltungsversicherung veranlaßt, erhält sie die Sicherheit für Erhaltung und Ersatz der Vermögensbestände, insbesondere ist

der Schutz gegen plötzliche, den Ertrag beeinträchtigende Ausgaben und Schadensfälle gewährleistet.

Dadurch, daß die Prämien der Bank verpfändeten Versicherungen unmittelbar an die Bank gezahlt werden, kann auch eine Amortisation des Kredites sich in der eigenen Hand und unter Kontrolle der Bank vollziehen.

Die Werkerhaltungsversicherung gewinnt ferner auch Bedeutung für einen Konzern, dem manigfache Industrien und Unternehmungen angehören, dadurch, daß die zum Schutz gegen Entwertung in Prämienform zusammenliegenden Beträge eine Zusammenfassung der Reservekapitalien bewirken. Die so an dritter Stelle verfügbaren Beträge können, unabhängig von der Geschäftsführung der einzelnen Unternehmungen und deren Geschäftsgang, dahin dirigiert werden, wo sie am nötigsten gebraucht werden.

Mit Rücksicht auf die doppelte Eigenschaft der Werkerhaltungsversicherung, durch Erhaltung und Ersatzbeschaffung der Objekte den Kredit zu sichern und gleichzeitig zu amortisieren, ist sie auch bereits nach den Bestimmungen von Banken für die Kredithergabe gefordert worden bzw. ist bei ihrem Vorhandensein eine Verlängerung des Kredites über das sonstige Maß hinaus zugestanden worden.

Im Hinblick auf die erwähnten Eigenschaften der Sachlebensversicherung erscheint sie auch dazu berufen, in der Form der Hauslebensversicherung bei der Sicherstellung und Ablösung der Aufwertungshypothesen auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1925 mitzuwirken.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Entwicklung der wichtigeren Währungen 1924—1927.

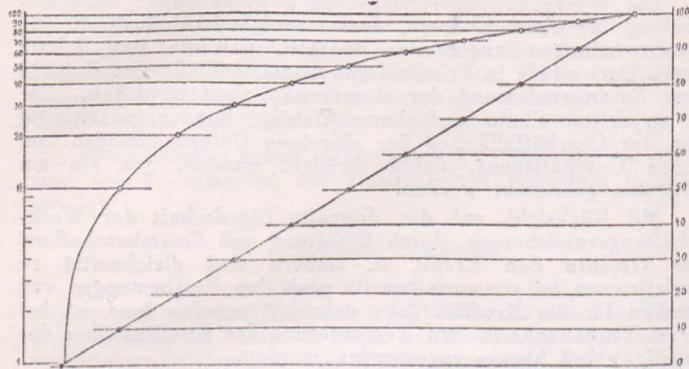
Um auf graphischem Wege ein anschauliches Bild davon zu geben, wieweit die Bemühungen um die Stabilisierung der Währungen zu — vorübergehenden oder dauernden — Erfolgen geführt haben, wurde die Vorkriegsparität — gewissermaßen als der Generalnennner — der Darstellung zugrunde gelegt (Ausnahmen s. u.). Da die Reichsmark mit ihrer Bindung an den amerikanischen Dollar (der starre Dollarkurs wurde erst am 23. August 1926 aufgehoben) sich als stabil erwiesen hat, ergibt die Verfolgung der Wechselkurse im Bilde der Reichsmark, also auf Grund der Notierung an der Berliner Börse, wohl ein einwandfreies Bild. Allerdings kann hierbei nicht weiter als bis zum Juli 1924 zurückgegangen werden, da erst Ende Juni 1924 die Devisenrepartierungen aufgehoben wurden.

Veranschaulicht man nun die Berliner Bewertung fremder Währungen in Prozenten der Vorkriegsparität, so würde in der graphischen Darstellung die Verwendung des gewöhnlichen regelmäßigen Maßstabes ein durchaus falsches Bild ergeben. Ein Beispiel soll dies zeigen. Im 4. Vierteljahr 1925 kosteten 100 dänische Kronen im Durchschnitt 104 RM, im 1. Vierteljahr 1927 rund 112,50 RM. Zur Anschaffung der gleichen Menge mußten also im zweiten Zeitpunkt 8,50 RM mehr als im ersten Zeitpunkt aufgewendet werden. Dieses Mehr von 8,50 RM ist aber nur $\frac{1}{13}$ des erstgenannten Betrages. In Prozenten der Vorkriegsparität ausgedrückt, ist der Kurs von 92,5 % auf 100 % gestiegen. Das heißt also, die Kurssteigerung um nur $\frac{1}{13}$ macht 7,5 % der Vorkriegsparität aus.

Bei der portugiesischen Währung dagegen ergibt der Vergleich zwischen den absoluten und relativen Zahlen ganz andere Verhältnisse. Im Juli 1924 konnten 100 Escudo für 11,00 RM gekauft werden, während man im November 1925 bis 21,50 RM aufwenden mußte. Dieses Mehr von 10,50 RM ist aber fast dem erstgenannten Kaufpreis gleich, der Kurs hat sich demnach fast verdoppelt. Diese Kurssteigerung des Escudo beträgt also fast das 13fache der oben geschilderten Steigerung des dänischen Kronenkurses.

Da die Vorkriegsparität für 100 Escudo aber 453,57 M betrug, so bedeutet die Kursverbesserung von 11,00 RM auf 21,50 RM eine Steigerung von 2,4 % auf 4,8 %, also nur um 2,4 % der Vorkriegsparität. Wollte man bei der graphischen Wiedergabe sich des regelmäßigen Maßstabes bedienen, wie ihn die rechte Seite der Figur 1 zeigt, so würde also die Kurssteigerung der dänischen Krone um $\frac{1}{13}$ eine Steigung der Kurve um 7,5 Skalenteile, die 13mal größere Kurssteigerung des Escudo dagegen eine Steigung um nur 2,4 Skalenteile bewirken! Um diesen Fehler zu vermeiden, wurde der logarithmische Maßstab angewandt, auf dessen sogenannte logarithmische Maßstab angewandt, auf dessen mathematische Grundlage nicht eingegangen werden soll, dessen Wirkung aber Figur 1 (linke Kurve) erkennen läßt. Bestimmt

man hier die in unserm Beispiel angeführten Kurspunkte, und zwar einmal auf der logarithmischen (gekrümmten) Kurve und dann auf der geradlinigen Kurve nach dem regelmäßigen Maßstabe der rechten Seite, so wird die Berechtigung, ja Notwendigkeit der Wahl des logarithmischen Maßstabes augenfällig.



Figur 1. Vergleichende Gegenüberstellung des logarithmischen Maßstabes (links) und des gleichmäßigen Maßstabes (rechts).

Von der Zugrundelegung der Vorkriegsparität mußte in zwei Fällen abgewichen werden. In Oesterreich war bereits Ende 1922 ein Devalvierungskurs von 14 400 Kronen = 1 Goldkrone festgelegt worden. Das „Schillingrechnungsgesetz“ vom Dezember 1924 brachte die Einführung des Schillings als neue Währungseinheit, indem 10 000 Kronen = 1 S (= 100 Groschen) und die Goldparität auf 1 kg Feingold = 4723 S festgesetzt wurde. 100 S sind demnach paritätisch gleich 59,07 RM.



Figur 2. Entwicklung der Währungen in Prozenten der Vorkriegsparitäten (bei Oesterreich und Ungarn in Prozenten der neuen Paritäten).

Die ausgezogenen Kurven zeigen die Entwicklung der Durchschnittskurse, die gestrichelten Kurven verbinden die höchsten bzw. die niedrigsten Kurse im Vierteljahr.

Nachdem Ungarn sich für die Stabilisierung seiner Währung im August 1924 zuerst an die Pfundwährung angelehnt hatte, denomierte es weiterhin 12 500 Kronen auf die neue Währungseinheit, 1 Pengö (= 100 Filler) und setzte die Goldparität auf 1 kg Feingold = 3794 Pengö fest. 100 Pengö sind paritätisch also gleich 73,42 RM.

Für die graphische Darstellung wurden diese neuen Paritäten als Ausgangspunkt gewählt. Für Belgien jedoch, das erst Ende Oktober 1926 seine neue Währungseinheit (100 Belga = 500 [stabilisierte] belgische Francs = 13,90 \$ = 58,37 RM) eingeführt hat, wurde die Vorkriegsparität in der graphischen Darstellung beibehalten.

Zur Veranschaulichung der Bewegung der Wechselkurse wurden die Durchschnittskurse jedes Vierteljahrs in Prozenten der Vorkriegsparität bestimmt und diese Punkte durch einen ausgezogenen Kurvenzug verbunden. Um das Ausmaß der Schwankungen des Kurses aufzuzeigen, wurden in der gleichen Weise die höchsten und die niedrigsten Kurspunkte angegeben, deren gestrichelte Verbindungslinien also die Kurve des Durchschnittskurses beiderseitig begleiten. Wo sie fehlen, waren die Schwankungen so geringfügig, daß sie bei dem gewählten Maßstab graphisch nicht mehr darstellbar waren.

